

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 17. April 1926

Nummer 30

Verband der Deutschen Buchdrucker

Der 13. Verbandstag beginnt am Montag, dem 21. Juni 1926, im „Gewerkschaftshaus“ zu Berlin SO 16, Engelauer 24—25, mit folgender

Tagesordnung:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung der Jahresberichte. II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung der Satzungen und der Bestimmungen über die Unterstiftungen. III. Stellungnahme zu den Anträgen betreffend die Sparten (Handsetzer). IV. Lehrlingsabteilung und Lehrlingsordnung. V. Der „Korrespondent“. VI. Die Lage auf dem Tarif- und Lohngebiete. VII. Verbandsausbau und Buchdruckwerkstätte. VIII. Unfre nationale und internationale Verbindungen (Graphischer Bund, I.D.G.B., Internationales Buchdruckersekretariat). | <ul style="list-style-type: none"> IX. Vortrag des Herrn Professors Dr. Singheimer über „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Arbeitstarifrechts“. X. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker. XI. Beschlussfassung über weitere Anträge und Beschwerden. XII. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. XIII. Festsetzung der Gehälter und Anstellungsbedingungen, der Remunerationen und der Tagegelde für die Delegierten. XIV. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Sekretäre sowie der Redakteure. XV. Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag. |
|---|---|

Die Wahl der Delegierten hat in der Woche vom 9. bis 15. Mai nach den Bestimmungen der im Verbandsstatut enthaltenen „Wahlordnung für die Wahlen zum Verbandstag“ zu erfolgen. Die Namen der Delegierten sind **spätestens bis zum 30. Mai** dem Verbandsvorstande mitzuteilen. Die Zahl der von den Gauen zu wählenden Delegierten bemißt sich nach dem Mitgliederstande am Ende des 4. Quartals 1925. Demgemäß sind Delegierte zu wählen:

| | | | | | | | |
|-------------------------------|----|----------------------------------|----|-------------------------------|----|------------------------------|---|
| Bayern | 11 | Hamburg-Altona | 5 | Oberrhein | 3 | Schlesien | 5 |
| Berlin | 23 | Hannover | 6 | Obergau | 5 | Schleswig-Holstein | 2 |
| Danzig | 1 | Leipzig | 12 | Ostpreußen | 2 | Sachsen | 5 |
| Dresden | 5 | Mecklenburg-Vorpommern | 2 | Rheinland-Westfalen | 16 | Württemberg | 7 |
| Erzgebirge-Vogtland | 4 | Mittelrhein | 5 | Ruhrgebiet | 6 | | |
| Frankfurt-Hessen | 6 | Nordwestgau | 3 | Saargebiet | 1 | | |
| | | | | | | Zusammen 135 | |

Berlin, den 12. April 1926

Der Verbandsvorstand

Anträge zum 13. Verbandstag des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung der Jahresberichte.

Anträge hierzu liegen nicht vor.

II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung der Satzungen und der Bestimmungen über die Unterstiftungen.

Anträge, den Industrieverband betreffend

1 Die Vorarbeiten zum Industrieverband sind mehr als bisher zu fördern. Münchberg.

2 In den letzten Jahren werden durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung im graphischen Gewerbe die geschichtlichen Grenzen enger Berufstrennung immer mehr verwischt; es ist daher erforderlich, daß die beteiligten graphischen Organisationen Schritte in die Wege leiten, die einen baldigen Zusammenschluß der Verbände erzielen. Der Verbandstag erneuert daher im Hinblick auf die Beschlüsse des Breslauer Gewerkschaftskongresses, betr. Zusammenschluß der Berufsverbände zu Industrieorganisationen, den Beschluß des letzten Verbandstages in dieser Frage. Er macht es dem Verbandsvorstand zur Pflicht, für die Verwirklichung folgender Punkte energisch zu arbeiten:

1. Einteilung des Verbandsgebietes in zwölf Gauen entsprechend den früheren zwölf Tarifkreisen (als erste Vorbedingung für die Schaffung des Industrieverbandes),
2. Einführung gleichartiger Satzungen,
3. Vereinheitlichung der Manteltarife,
4. Bildung eines graphischen Sekretariats und Anstellung eines Sekretärs.

Nach Rücksprache mit den übrigen graphischen Organisationen sind dem nächsten Verbandstage im Sinne dieser Punkte geeignete Vorlagen zu unterbreiten. Hamburg.

3 Der Verbandstag wolle beschließen, daß die auf dem Gewerkschaftskongress in Breslau angenommenen Anträge zur Schaffung von Industrieverbänden bei den graphischen Verbänden zur Durchführung gelangen. Zu diesem Zweck sind sofort durch den Verbandsvorstand Verhandlungen mit den drei übrigen graphischen Organisationen einzuleiten, und Ende

dieses Jahres ist ein außerordentlicher Verbandstag aller vier graphischen Verbände einzuberufen, der endgültig zu der Verschmelzung Stellung nimmt. Bezirk Gera. Naumburg a. d. S.

4 Unter Hinweis auf die Entschlieung des Breslauer Gewerkschaftskongresses zur Organisationsfrage, im besondern des § 6, ist zur Durchführung des Beschlusses des Hamburger Verbandstages, den Industrieverband betreffend, erneut eine Lösung anzustreben.

Zu diesem Zwecke wird der Verbandsvorstand beauftragt, bei den andern graphischen Organisationen dahin zu wirken, daß eine Kommission von je drei Kollegen der beteiligten Verbände eine Vorlage im Sinne der vorliegenden Beschlüsse ausarbeitet.

Das Ergebnis ist, nach der Begutachtung einer Entwurfsentwerfung, den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten und gilt als angenommen, wenn sich in jedem Verbandsverbande eine Mehrheit dafür entscheidet. Leipzig.

5 Der Verbandstag wolle beschließen:

- a) Der bisher nur als lose Überorganisation bestehende Graphischer Bund hat bis zur Verschmelzung der graphischen Verbände die gewerkschaftliche Gesamtleitung der vier graphischen Verbände zu übernehmen. Das Gegenseitigearbeiten, wie es sich Ende 1925 a. V. zeigte, daß der Buchdruckerverband mit den Unternehmern Nichtbindung des Tarifs vereinbarte, während der Hilfsarbeitertarif gekündigt wurde, muß aufhören.
- b) Der auf dem Gewerkschaftskongress in Breslau angenommene Antrag bzw. die Richtlinien zur Schaffung von Industrieverbänden müssen bei den graphischen Verbänden zur Durchführung gebracht werden.

Zu diesem Zweck sind sofort durch den Verbandsvorstand Verhandlungen mit den drei übrigen graphischen Organisationen einzuleiten, und am Ende des Jahres ist ein außerordentlicher Kongress der vier graphischen Organisationen einzuberufen, der endgültig zur Verschmelzung Stellung nimmt. Burgstädt i. Sa.

6 Der Verbandstag beschließe die Durchführung der vom Gewerkschaftskongress in Breslau angenommenen Anträge zur Schaffung von Industrieverbänden. Hierzu hat eine Konferenz aller vier graphischen Verbände noch in diesem Jahre Stellung zu nehmen. Erfurt.

Anträge zu den Satzungen

Die Mitgliedschaft

7 Zu § 2 Absatz 4. Mitglieder, die bereits dreimal wegen Nichteingelassenen worden sind, können nicht wieder aufgenommen werden; desgleichen solche Mitglieder, die wegen Streikbruchs oder sonstiger schwerer Schädigung der Organisation ausgeschlossen wurden. Mittelberg.

8 Die Faktoren-Bestimmungen sind zu ändern, evtl. ganz aufzuheben. Obergau.

9 Der Beschluß der Hamburger Tagung, den Faktorenbund betreffend, ist einer Revision zu unterziehen und erneut zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Hannover.

10 Der Hamburger Beschluß in der Faktorenfrage ist aufzuheben. Württemberg.

11 Der Beschluß, wonach Angehörige des Verbandes nicht Mitglieder des Deutschen Faktorenbundes werden dürfen, ist aufzuheben. Württemberg.

12 Der Beschluß des Hamburger Verbandstages, welcher lautet: „Neueingetretene Verbandsmitglieder in der Faktorenvereinigung sind aus dem Verband der Deutschen Buchdrucker auszuschließen, dagegen solche Verbandsmitglieder, die der Faktorenvereinigung schon vor Beschluß des Verbandstages angehört, sind in den Reihen der Verbandsmitglieder zu lassen, bzw. dem Verbandsverbande dieselben angehören“, ist aufzuheben. Castrop-Rixdorf.

13 Der Beschluß, daß Mitglieder des Stahlhelms, Wehrwolf, Jungdo usw., aus dem Verband auszuschließen sind, ist auch auf sämtliche dem Ruffhändlerbund angeschlossene Militärvereine auszuweiten. Dessau-Wittenberg.

14 § 3 Absatz 1, vierte Zeile soll lauten: „Einschreibesgebühr von einer Mark“ usw.

§ 3 Absatz 2 soll lauten: „Wiedereintretende haben bei der Aufnahme eine Einschreibesgebühr von zwei Mark zu entrichten und geben der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig. Die Gausvorstände haben jedes Aufnahmeersuchen im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Wird die Wiederaufnahme infolge begründeten Einspruchs rückgängig gemacht, so sind die bereits geleisteten Beiträge zurückzuführen. Die Einschreibesgebühr verbleibt der Verbandskasse.“ Bezirk Hersfelden, Halberstadt, Quedlinburg.

15 Zu § 3 Absatz 2. Wiedereintretende haben bei der Aufnahme eine Einschreibgebühr in Höhe eines vollen Wochenbeitrages zu entrichten. Nach Leistung von 250 Beiträgen werden die früher geleisteten Beiträge angerechnet. — Die Worte: „Und gehen der Anrechnung der früher geleisteten Beiträge verlustig“ sind zu streichen. Dppeln.

16 Zu § 3 Absatz 2. In der vierten bis sechsten Zeile soll die bisherige Bestimmung: „Es bleibt den Gauvorständen überlassen, das Ausnahmegebot im Verbandsorgan zu veröffentlichen“, aufgehoben und in folgende verpflichtende Form gefasst werden: „Aufnahmegebote Wiedereintretender werden im Verbandsorgan veröffentlicht.“ Krefeld.

17 Zu § 3 Absatz 2. Ausgeschlossenen Mitgliedern darf bei Wiedereintritt nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch Nachzahlen der Beiträge in ihre alten Rechte zu treten. Krefeld.

18 Der Verbandstag wird ersucht, die Gauvorstände dahin zu befehlen, bei Aufnahmegeböten von ausgeschlossenen Kollegen mehr Strenge walten zu lassen. Duisburg.

19 § 4 Absatz 2 c und Absatz 4 sind zu streichen. Verbandsvorstand.

20 § 6. Vom Beruf abgehenden Mitgliedern, denen die Weiterzahlung von Vollbeiträgen gestattet wird, bleiben ihre Rechte auf Kranken- und Invaliden- und Ortsunterstützung gewahrt. — Das übrige ist zu streichen. Dortmund.

21 § 7 Absatz 1: In Zeile 10 bis 12 soll es heißen: „Dauerte die Abwesenheit länger als fünf Jahre, so hat der Verbandsvorstand über die Anerkennung der Mitgliedschaft Beschluß zu fassen.“ Verbandsvorstand.

Beitragsleistung

22 Kollegen, welche ihr 50jähriges Verbandsjubiläum gefeiert haben, sind vom Verbandsbeitrag befreit. Bezirk Kolbenz.

23 Der Verbandstag möge beschließen, daß jede Beitragserhöhung nur durch Urabstimmung stattfinden darf. Stettin.

Der Verbandstag

24 § 16 Absatz 1 soll lauten: „Alle drei Jahre findet ein Verbandstag statt.“ Hannover. Magdeburg. Neuruppin.

25 Alle drei Jahre findet ein Verbandstag statt, und zwar jeweils in demselben Jahre, in dem der Kongress der Gewerkschaften Deutschlands zusammentritt. Der Termin des Verbandstages wird durch den Verbandsvorstand im Einverständnis mit den Gauvorständen festgesetzt. Bezirk Frankfurt a. M.

26 § 16 Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten: „Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gau bis zu 900 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1800 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 2700 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 900 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 300 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören.“ Brandenburg a. d. S.

27 § 16 Absatz 3 möge lauten: „... bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1500 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 2500 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.“ Wismar i. M.

28 Die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen erfolgt in der Weise, daß auf je 1000 Verbandsmitglieder ein Delegierter gewählt wird. Je nach der Tausendstel-Zahl entscheiden die Gau ihre Delegierten, die Reststimmen sind mit den Nachbargauen in Berechnung und Zählung zu bringen, und die Gauvorstände der in Betracht kommenden Gau haben zu entscheiden, auf welchen Gau noch ein weiterer Delegierter bestimmt wird. Konstanz.

29 § 16 Absatz 4 der Satzungen soll heißen: „Die Gauvorsteher nehmen am Verbandstag ohne Wahl nur mit beratender Stimme teil.“ Rudolstadt.

30 Alle Delegierten unseres Verbandes, ganz gleich zu welchen Tagungen sie bestimmt sind, sind durch Urwahl, und zwar nach dem Grundsatz der Verhältniswahl, zu wählen. Lübau i. Sa.

31 In Zukunft sind alle Delegierten des Verbandes, gleichgültig ob sie zu Verbandstagen, Gewerkschaftskongressen oder internationalen Tagungen gewählt werden, durch Urwahl nach dem Grundsatz des Verhältnisystems zu wählen. In den Verbandstagen dürfen nur Kollegen aus den Betrieben gewählt werden. Burgstädt i. Sa.

32 Die Delegierten zu Verbandstagen, Gewerkschaftskongressen und internationalen Tagungen sind durch Urwahl nach dem Verhältniswahlssystem zu wählen. Mannheim.

33 § 19 soll folgende Fassung erhalten: „In besonders dringenden Fällen können der Verbandsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dreier Gau eine außerordentlichen Verbandstag beantragen, jedoch ist der begründete Antrag sämtlichen Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten; bei letzterer entscheidet die Mehrheit nicht nach der Anzahl, sondern nach der Mitgliederzahl der Gau. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages usw. (wie in der bisherigen Fassung).“ Hamburg.

34 Zu § 22. Der leitende Redakteur des „Rrr.“ ist stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes, die übrigen Redakteure nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil ohne Stimmrecht. Verbandsvorstand.

Die Gauvorsteherkonferenz

35 Zu § 26 Absatz 2. Bei Gauvorsteherkonferenzen sind bei der Stellung des zweiten Beiraters eines Gaus die größeren Druckorte zu berücksichtigen. Magdeburg.

36 § 26 Absatz 2: In Zeile 8 soll es heißen statt 3000 Mitglieder: „5000 Mitglieder.“ Verbandsvorstand.

Rassen- und Rechnungswesen

37 Zu § 34. Herabsetzung der Verwaltungsverhältnisse. Verbandsvorstand.

38 Den Mitgliedschaften mit mindestens 30 Mitgliedern sind 5 Proz. von den Prozentlagen an die Gau aus der Verbandstasse zur Bestreitung der Verwaltungs- und Aufsichtsbearbeitung zu überweisen. Die Prozentsätze an die Gau sind um soviel zu erhöhen. Zwickau.

Anträge zu den Unterstützungsbestimmungen

Ausstattungserteilung

39 Zu § 17. Außer den zur Ausstattungserteilung bestimmten Funktionäre können nur in dringenden Fällen auch die Ortsvorstände Ausnahme geben. Magdeburg.

40 Im § 17 ist hinter dem Wort „einzuzeichnen“ hinzuzufügen: „Als Funktionäre gelten hier die Gauvorsteher und Bezirksvorsteher.“ Erfurt.

41 Im § 17, vierte Zeile, soll es statt „Verbandsfunktionär“ heißen: „Bezirksvorsteher.“ Bezirk Oldenburg.

42 Der Verbandstag wolle beschließen, daß gegen Mitglieder, die bei einer Konditionsannahme die vorgeschriebene Auskunft nicht einholen, mit aller Strenge vorgegangen wird. Duisburg.

43 Dem § 17 ist folgender Wortlaut zu geben: „Mitglieder, die Kondition in einem andern Orte annehmen wollen, sind verpflichtet, vor Annahme der Kondition über die betreffende Firma beim zuständigen Verbandsfunktionär Erkundigungen einzuziehen. Wird die Erkundigung nicht eingeholt, so wird das Mitglied in eine Strafe genommen. Die Adressen der zur Auskunftserteilung berechtigten Funktionäre werden in bestimmten Perioden im „Rrr.“ veröffentlicht.“ Eberfeld.

44 Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, vor Annahme einer Kondition bei dem zuständigen Gauvorsteher Erkundigung einzuziehen. Besteht in einer Druckerlei, in die ein Mitglied ohne vorherige Erkundigung eingetreten ist, zur Zeit des Eintritts ein Konflikt, der einen Neueintritt nicht wünschenswert erscheinen läßt, so hat das Mitglied ohne weiteres die Kondition nach ordnungsmäßiger Kündigung wieder zu verlassen. Geschieht dies nicht, so ist das Mitglied in eine von Gauvorstand festzusetzende empfindliche Strafe zu nehmen. Bochum.

Anträge zum Unterstützungswesen und zur Beitragsleistung

45 Der Verbandstag wolle beschließen, daß ab 1. Januar 1927 in allen Gauen, Bezirken oder Ortsvereinen die Zuschüsse für Unterstützungen aufgehoben werden und von diesem Zeitpunkt an auch keine Beiträge mehr für diese Zwecke erhoben werden dürfen. Nürnberg.

46 Aufhebung aller Beitrags- und Unterstützungs-einrichtungen der Gau-, Bezirks-, Orts- und Spartenvereine. Schaffung eines Einheitsbeitrags und einheitlicher Unterstützungsätze. Finanzierung vorgenannter Vereine durch die Verbandstasse. Leipzig.

47 Eine weitere Erhöhung des Verbandsbeitrags ist nicht vorzunehmen. Burgstädt i. Sa.

48 Der Verbandsbeitragsbeitrag ist zum Verbandsbeitrag zu schlagen. Die Erhöhung soll in erster Linie zur Stärkung der Verbandstasse dienen, zweitens soll eine Erhöhung der Unterstützungen für die Arbeitslosen und die Invaliden eintreten, sowie wenn möglich eine weitere Sterbegebidtassel geschaffen werden. Von einer Erhöhung der Krankenunterstützung ist abzuziehen. Naumburg a. d. S.

49 Der zum Bau des Verbandshauses erhobene wöchentliche Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied ist nach Beendigung der Baukostenzahlung weiter zu erheben mit der Bedingung, daß diese Summe dann der Invalidenunterstützung zufällt, um den langjährigen Mitgliedern ihre Treue zum Verbands durch ein höheres Invalidengeld zu belohnen. Für die andern Zweige der Unterstützungen sind weitere Mittel aus den Ersparnissen, die sich in den verschiedenen Verwaltungen erzielen lassen, zu schaffen.

Eine Erhöhung des Beitrags darf auf keinen Fall eintreten, eventuell ist diese Frage durch Urabstimmung zu regeln. Breslau.

50 Beitragserhöhungen sind nicht mehr vorzunehmen. Der Beitrag von 20 Pf. zum Verbandshaus ist weiterzuerheben und ausschließlich zu Unterstützungs-zwecken zu verwenden. Mühlhausen i. Th.

51 Jede weitere Erhöhung des Verbandsbeitrags, hervorgerufen durch Ausbau bzw. Erweiterung von Unterstützungs-zweigen, ist abzulehnen. Eine einheitliche Regelung des Verbandsbeitrags für das gesamte Verbandsgebiet ist zu erstreben. Zwickau.

52 Die für den Ausbau frei werdenden 20 Pf. werden dem ordentlichen Beitrag zugeschlagen. Sie werden für die Erhöhung der Unterstützungen verwendet. Eine Beitragserhöhung sowie Einführung neuer Unterstützungs-zweige wolle der Verbandstag ablehnen. Hannover.

53 Der Verbandsbeitrag ist zu erhöhen, und die vielen lokalen Invalidenkassen im Verbandsgebiete sind ab 1927 dem Verbandsbeitrag zuzuführen. Güttrh.

54 Der bisher geleistete Extrabeitrag für das Verbandshaus ist für erhöhte Unterstützung aufzuwenden. Gleiwiß.

55 Die 20 Pf. Extrabeitrag für das Verbandshaus sind auch für die Folge beizubehalten und diese Mehreinnahmen zur Erhöhung aller Unterstützungs-sätze unter besonderer Berücksichtigung der Invalidenunterstützung zu verwenden. Beuthen (O.-Schl.).

56 Der Verbandsbeitrag ist in der jetzigen Höhe zu belassen. Die bisher geleisteten 20 Pf. für das Verbandshaus sind als Mittel für die Erhöhung der Unterstützungen zu verwenden. Württemberg.

57 Die 20 Pf. Extrabeitrag zum Bau des Verbandshauses sind nach Erreichung dieses Zieles als ordentliche Beiträge weiterzuerheben. Dafür ist eine Erhöhung der Unterstützungen unter besonderer Berücksichtigung der Invalidenunterstützung und der Anzahl der geleisteten Beiträge vorzunehmen. Stendal.

58 Der 13. Verbandstag wolle eine angemessene bzw. zeitgemäßere Erhöhung sämtlicher Unterstützungs-sätze unter Beibehaltung der bisherigen Staffelung, eventuell unter Zuhilfenahme einer geringfügigen Beitragserhöhung beschließen. Baden-Baden.

59 Die Unterstützungen sind insoweit zu erhöhen, wie dies mit dem gegenwärtigen Beitrage von 1,60 M. möglich ist. Insbesondere ist dabei die Invalidenunterstützung zu berücksichtigen. Bezirk Bremen.

60 Alle Unterstützungseinrichtungen sind einer Revision zu unterziehen. Breslau.

61 Die gesamten Unterstützungsätze sind zeitgemäß zu erhöhen. Burg b. M. Ertraubing.

62 Alle Unterstützungen sind mindestens auf die Vorkriegsätze zu erhöhen. Potsdam.

63 Alle Unterstützungen sind in der Höhe festzusetzen, wie sie der Verbandstag in Danzig 1913 beschloßen hat. Württemberg.

64 Sämtliche Unterstützungs-zweige sind einer Revision zu unterziehen und den Erfordernissen der Zeit entsprechend auszubauen. Besonderes Gewicht ist hierbei auf die Invalidenunterstützung zu legen. Bezirk Osnabrück.

65 Die Unterstützungs-sätze in allen Zweigen sind zu erhöhen. Besonders sind aber erst die Unterstützungs-zweige auszugestalten, die der Einkaltung und Erhaltung des Tarifs dienen. Mühlheim a. d. Ruhr.

66 Sämtliche Unterstützungs-sätze, insbesondere die Invalidenunterstützung, sind wesentlich zu erhöhen. Glogau.

67 Die Maßregeln-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützungen, des Verbandes sind, nicht, mehr zeitgemäß und müssen allgemein erhöht werden. Bezirk Greifswald.

68 Die Unterstützungs-sätze sind ohne weitere Erhöhung des Gesamtbeitrags (einschließlich Verbandsbeitrags) zeitgemäß zu erhöhen. Dppeln.

69 Sämtliche Unterstützungs-einrichtungen sind bedeutend zu erhöhen, insbesondere die der Invaliden, selbst wenn dadurch eine Beitragserhöhung notwendig wäre. Liegnitz.

70 In Anbetracht der ungenügenden Unterstützungs-sätze in den staatlichen Versicherungs-gesetzen ist eine Erhöhung der Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenunterstützung vorzunehmen. Schleswig-Holstein.

71 Die Orts- und Krankenunterstützungen, insbesondere die Invalidenunterstützung, sind zu erhöhen, selbst auf die Gefahr einer Beitragserhöhung hin. Dortmund.

72 Die Reise-, Orts- und Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen. Bezirk Braunfchwieg.

73 Die Arbeitslosenunterstützung ist zu erhöhen, gegebenenfalls unter Erhöhung des Verbandsbeitrags. Kolberg.

74 Die aus der Verbandstasse zu gewährenden Unterstützungen sind zeitgemäß zu erhöhen unter besonderer Berücksichtigung der Invalidenunterstützung. Hamburg.

75 Aufzubessert ist die Gemahregelten-, insbesondere die Invalidenunterstützung. Der Beitrag ist entsprechend zu erhöhen. Bezirk Koburg.

76 Der Verbandstag wolle beschließen, die bisherigen Sätze der Invaliden- und Gemahregeltenunterstützung zu verdoppeln und eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung vorzunehmen. Gräfenhainichen.

77 Die Kranken-, Orts-, Reise- und Invalidenunterstützungs-sätze sind angemessen zu erhöhen. Zur Invalidenunterstützung ist der in absehbarer Zeit frei werdende Extrabeitrag von 20 Pf. für das Verbandshaus zu diesem Zwecke zu verwenden. Marienwerder.

78 Die jetzt zur Deckung der Kosten des Verbandshauses verwandten 20 Pf. des Verbandsbeitrags sind nach Fertigstellung des Verbandshauses weiterzuerheben. Dafür sind die Verbandsunterstützungen, insbesondere die Sätze der Invalidenunterstützung, zu erhöhen. Bezirk Hannover-Land.

79 Die 20 Pf. Extrabeitrag zum Bau des Verbandshauses sind nach Erreichung dieses Zieles als ordentliche Beiträge weiterzuerheben. Dafür ist eine Erhöhung der Unterstützungen unter besonderer Berücksichtigung der Invalidenunterstützung und der Anzahl der geleisteten Beiträge vorzunehmen. Bezirksvereine Magdeburg und Stendal.

- 80** Der 20-Pf.-Beitrag (Verbandshaus) ist weiterzuzahlen, dafür sind die Unterstufungen weiter auszubauen unter eventueller kleiner Beitragsverhöhung. Ostpreußen.
- 81** § 1 Absatz 5 Zeile 5 soll geändert werden: „in allen Fällen 10 Beiträge.“
- 82** § 7 Absatz 2 ist in der Weise zu ändern, daß den arbeitslos werdenden Mitgliedern, die noch nicht an Orte bezugsberechtigt sind, die Möglichkeit gegeben wird, die Reiseunterstützung im Verhältnis zu § 11 am Orte beziehen zu können, damit ihnen die staatliche Erwerbslosenunterstützung, zu der sie Beiträge geleistet haben, nicht verloren geht. Bezirk Altes-Beser.
- 83** § 7 Absatz 2, vierte Zeile (Reiseunterstützung) soll wie folgt geändert werden: „nach 52 Beiträgen 1,50 M. pro Tag auf die Dauer von 180 Tagen“, dementsprechend muß im 6. Absatz, vierte Zeile, geändert werden statt 1,40 M. pro Tag: „1,50 M.“ und in der fünften Zeile statt 75 Wochenbeiträge: „52 Wochenbeiträge“. Bezirk Barmen.
- 84** Die Reiseunterstützung ist zu erhöhen, vielleicht dernahe, daß für die grüne Reiselegitimation 1,50 M. und für die weiße Reiselegitimation 2 M. täglich zur Auszahlung kommen. Plauen i. V.
- 85** Die Arbeitslosenunterstützung ist den Zeit- und Teuerungsvhältnissen anzupassen. Grünberg.
- 86** Die Unterstufungssätze für Arbeitslose am Orte und auf der Reise sind den Vorkriegssätzen anzupassen. Rudolfsb.
- 87** Zu § 11 Absatz 2 (Ortsunterstützung) werden folgende Änderungen beantragt: Erhöhung der beiden letzten Stufen: nach 500 Beitr. 2.— M. bis zu 30 Wochen = 210 Tage, nach 750 Beitr. 2,50 M. bis zu 40 Wochen = 280 Tage. Nagen.
- 88** Nach 26 Beitr. 1.— M. bis zu 10 Wochen (70 Tage), nach 52 Beitr. 1,25 M. bis zu 10 Wochen (70 Tage), nach 150 Beitr. 1,50 M. bis zu 20 Wochen (140 Tage), nach 500 Beitr. 2.— M. bis zu 30 Wochen (210 Tage), nach 750 Beitr. 2.— M. bis zu 40 Wochen (280 Tage). Bezirk Barmen.
- 89** Nach 52 Beitr. 1,10 M. bis 13 Wochen = 90 Tage, nach 150 Beitr. 1,30 M. bis 26 Wochen = 180 Tage, nach 500 Beitr. 1,80 M. bis 30 Wochen = 210 Tage, nach 750 Beitr. 1,75 M. bis 40 Wochen = 280 Tage. Bezirk Weimar.
- 90** Nach 52 Beitr. 1,50 M. bis 10 Wochen = 70 Tage, nach 150 Beitr. 1,75 M. bis 20 Wochen = 140 Tage, nach 500 Beitr. 2.— M. bis 30 Wochen = 210 Tage, nach 750 Beitr. 2.— M. bis 40 Wochen = 280 Tage. Die Reise- und Krankenunterstützungen sind diesen Sätzen anzupassen. Eberfeld.
- 91** Nach 52 Beiträgen 1,20 M. für 70 Tage, nach 250 Beiträgen 1,40 M. für 140 Tage, nach 500 Beiträgen 1,60 M. für 210 Tage, nach 800 Beiträgen 1,80 M. für 280 Tage. Gleiwitz.
- 92** Im § 13 Absatz 1, Zeile 7 soll es heißen statt 1,40 M.: „2.— M.“. Bezirk Barmen.
- 93** Die Gemahregelkenunterstützung ist auf das Dreifache der Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen. Bezirke Halle, Nordhausen, Zeitz.
- 94** Die Unterstufungen des Verbandes sind im Verhältnis zum Beitrag zu regeln. Bedacht zu nehmen ist insbesondere auf die Gemahregelkenunterstützung. Kollegen, die in normalen Zeiten nachweislich sich für Einhaltung tariflicher Verhältnisse einsetzen und in wirtschaftlichen Krisenzeiten vom Unternehmer nach Betriebsstilllegungen und ähnlichen Vorhaben nicht mehr eingestellt werden, sind als gemahregelt zu betrachten. Briesg.
- 95** Zu § 21. Der Gemahregelke soll so lange die Unterstufung nach § 21 erhalten, bis er eine gesicherte Kondition gefunden hat; sie soll bereits nach 26 Beiträgen gezahlt werden. Bezirk Barmen.
- 96** Die Sätze der Maßregelungsunterstützung werden in jeder Staffel um 0,50 M. pro Tag erhöht. Obergau.
- 97** Die Unterstufungssätze im § 21 sollen wie folgt erhöht werden: nach 52 Beiträgen täglich 3.— M. bis zu 70 Tagen, nach 150 Beiträgen täglich 3,50 M. bis zu 70 Tagen, nach 500 Beiträgen täglich 4.— M. bis zu 70 Tagen. Eberfeld.
- 98** § 23 Absatz 1, Zeile 6—9 (Umzugskosten), soll folgende Fassung erhalten: Entfernung von mindestens 10 Kilometer: nach 100—199 Beiträgen 35 M., nach 200—299 Beiträgen 45 M., nach 300—399 Beiträgen 55 M., nach 500 u. mehr Beiträgen 65 M. Bezirk Barmen.
- 99** In Anbetracht der erhöhten Eisenbahntarife seit den letzten Beschüssen in § 23 sind sämtliche Unterstufungssätze für Umzugskosten zu erhöhen. Ostpreußen.
- 100** Zu § 26 Absatz 2. Die Krankenunterstützung ist unter Fortfall der ersten Staffel (26 Beiträge) wie folgt festzusetzen: nach 52 Beiträgen 1,20 M. für 182 Tage, nach 250 Beiträgen 1,40 M. für 182 Tage, nach 500 Beiträgen 1,60 M. für 364 Tage, nach 800 Beiträgen 1,80 M. für 364 Tage. Gleiwitz.
- 101** Die Unterstufung beträgt in den beiden höchsten Staffeln pro Tag: nach 250 Beitr. 1,40 M. auf die Dauer von 364 Tagen, nach 500 Beitr. 1,60 M. auf die Dauer von 364 Tagen. Bezirk Barmen.

- 102** Die erste Staffel der Krankenunterstützung mit 26 Wochen ist zu streichen, erst nach 62 Wochenbeiträgen erhält das Mitglied 91 Tage Krankenunterstützung. Obergau.
- 103** § 27 Absatz 2. Ist es einem Mitglied durch seine Krankheit unmöglich, sich sofort beim Berufswort oder Vertrauensmann zu melden, so genügt in diesem Falle der Anweisung der Krankenkasse. Rostock.
- 104** Von Ausnahmen abgesehen, die eine örtliche Regelung finden können, ist die Not der Kranken Mitglieder nicht so groß, um für sie eine Extrarunterstützung aus der Verbandskasse zu rechtfertigen. Es wird beantragt, in Zukunft den Kranken keine Extrarunterstützung zu gewähren. Naumburg a. d. S.
- Zur Invalidenunterstützung**
- 105** Bei den vielen Wünschen zum Ausbau unserer Invalidenunterstützung darf nicht übersehen werden, daß wir in erster Linie unser Augenmerk auf die weitere Ausgestaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung richten müssen. Zeilbrunn.
- 106** Die Neuregelung der Unterstufungssätze für unsere Arbeitsveteranen entspricht noch nicht dem sozialen Geist der deutschen Kollegenchaft. Die Kollegen erwarten von dem diesmaligen Verbandstag, daß er dieser Frage erneut nähere tritt und Mittel und Wege findet, um die bittere Not dieser unserer Kollegen zu mildern. Bezirk Bremen.
- 107** Der Verbandstag möge den Ausbau der Invalidenunterstützung als einen seiner Hauptverhandlungspunkte betrachten. Bei einer den goldenen Mittelweg einhaltenden Beitragsleistung wird ein wirksamer Fortschritt zu erreichen sein. Wilschhofen.
- 108** Die Invalidenunterstützung ist unter allen Umständen beizubehalten und weiter auszubauen. Limburg (Rahn).
- 109** Die Invalidenunterstützung ist auszubauen, und die Unterstufungssätze sind zu erhöhen. Bezirk Darmstadt. Bezirk Kaiserslautern. Kassel. Bezirk Wied. Gau Oberrhein. Naftatt. Siegen.
- 110** Der Verbandstag wolle die jetzt bestehende Invalidenunterstützung in unserem Verbandsverbande so gestalten und ausbauen, daß sie auch jeden invaliden Kollegen vor Not schützt. Mchaffenburg.
- 111** Der Verbandstag wolle eine bedeutende Erhöhung der Invalidenunterstützung beschließen, damit den alten Kollegen, solange der Staat dieser Verpflichtung nicht nachkommt, durch den Verband ein sorgenloser Lebensabend ermöglicht wird. Neumünster.
- 112** Die Invalidenunterstützung ist so zu erhöhen, daß mit Einschluß der staatlichen Invalidenversicherung die Bezüge der Invaliden unseres Verbandes so bemessen sind, daß ein Auskommen ermöglicht ist. Der Beitrag ist entsprechend zu erhöhen. Bonn.
- 113** Die Invalidenunterstützung ist weiter auszubauen. Einer eventuellen Beitragserhöhung wird zugestimmt. Ugen.
- 114** Die Unterstufungssätze für Invaliden sind in allen Staffeln zu erhöhen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Erhöhung des Verbandsbeitrags auszugleichen. Briesg.
- 115** Der Verbandstag möge beschließen, daß die Invalidenunterstützung mit einer Erhöhung des Beitrags weitestgehend ausgebaut wird. — Wenn der Verbandstag einer Beitragserhöhung nicht zustimmen zu können glaubt und daran eine Erhöhung der Invalidenunterstützung scheitert, so möge nach Aufhebung des Extrabeitrages für den Verbandshausbeitrag dieser für die Invalidenunterstützung erhoben werden. Wismar i. M.
- 116** Nach Finanzierung des Verbandshauses werden die 20 Pf. Extrabeitrag weiter als ordentlicher Beitrag erhoben, dieser aber voll und ganz den Invaliden zugeführt. Bis dahin wird die Zentrale ersucht, Mittel und Wege zu finden, um die Invalidenunterstützung sofort auf eine den Verhältnissen entsprechende Höhe zu bringen. Waldenburg.
- 117** Sobald der 20-Pf.-Beitrag für das Verbandshaus nicht mehr benötigt wird, ist dieser zum Ausbau der Invalidenunterstützung zu verwenden, und zwar für die Staffel mit den meisten Beiträgen. Freiberg i. Sa.
- 118** Die Invalidenunterstützungen sind zu erhöhen. Vom Hausbaufondsbeitrag sind 10 Pf. abzugewinnen und für Zwecke der Invalidenunterstützung zu verwenden. Im Laufe des Jahres 1927 sind die weiteren 10 Pf. des Hausbaufondsbeitrags ebenfalls für die Unterstufung der Invaliden zu verwenden. Glemnitz.
- 119** Der Sonderbeitrag für den Bau des Verbandshauses in Höhe von 20 Pf. pro Woche ist als Verbandsbeitrag weiterzuerheben, um hierdurch die Invalidenunterstützung zu erhöhen. Bochum.
- 120** Der für das Verbandshaus ausgeschriebene Extrabeitrag von 20 Pf. soll nach Ablauf weitergezahlt und eventuell erhöht werden zum Zwecke der Erhöhung der Invalidenbezüge, um den Invaliden ein sorgenfreies Dasein zu schaffen. Heydt.
- 121** Zum Zwecke der Erhöhung der Invalidenunterstützungssätze bleibt der wöchentliche Beitrag zum Verbandshaus in Höhe von 20 Pf. auch nach der Finanzierung des Verbandshauses bestehen, und der Verbandsbeitrag ist so zu erhöhen, daß eine fühlbare Aufbesserung der Invalidenunterstützung eingeführt werden kann. Mainz.
- 122** Der Extrabeitrag von 20 Pf. für das Verbandshaus soll beibehalten werden und zum Ausbau der Invalidenunterstützung Verwendung finden. Bezirk Altes-Beser. Forst. Göttingen. Hanau. Bezirk Hof. Landsberg a. d. W. Sprottau. Bezirk Sietlin. Aberglingen. Biersen. Zwidau.

- 123** Die Invalidenunterstützung ist zu reformieren bzw. zu erhöhen unter gleichzeitiger Erhöhung des Verbandsbeitrags. Sollte der Extrabeitrag im Beitrag von 20 Pf. für das Verbandshaus nicht mehr benötigt werden, so ist er zu Zwecken der Invalidenunterstützung zu verwenden. Eine Erhöhung des Verbandsbeitrages käme dadurch in Wegfall. Bezirk Heidelberg.
- 124** Die Invalidenunterstützung ist zu erhöhen. Die Extrabeiträge für die Errichtung des Verbandshauses sind, wenn die Kosten desselben gedeckt, zur Invalidenunterstützung zu verwenden. Duisburg.
- 125** Die Unterstufungssätze für die Invaliden sind zu erhöhen, soweit dieses mit einer tragbaren Beitrags-erhöhung möglich ist. Münster i. W.
- 126** Die Invalidenunterstützung ist wesentlich zu erhöhen, der Verbandsbeitrag gegebenenfalls entsprechend anzugleichen. Eisenberg i. Th.
- 127** Die Unterstufungssätze für Invaliden sind in allen Staffeln zu erhöhen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Erhöhung des Verbandsbeitrages auszugleichen. Briesg.
- 128** Den Invaliden ist eine den Verhältnissen angepasste Unterstufung zu gewähren. Die Mittel hierzu sind durch besondere Beiträge aufzubringen. Nagen i. W.
- 129** Der Verbandstag wolle beschließen: 1. Die jährlichen Rücklagen (Rückstufungen) aus den Beiträgen (für die Invalidenquote 20 Pf.) sind zur Hälfte in Immobilien (Grundrenten) anzulegen. 2. Falls die Baukostenbeiträge (20 Pf. wöchentlich) aufgehoben werden, wolle der Verbandstag für die Invalidenunterstützung eine Erhöhung der Beitragsquote von 20 auf 30 Pf. wöchentlich beschließen. Berlin.
- 130** Der für das Verbandshaus erhobene Extrabeitrag ist beizubehalten zur Aufbesserung der Invalidenunterstützung. Weitergehende Anträge auf Beitragserhöhung sind abzulehnen. Wallenfels (Harz). Krefeld.
- 131** Es ist entweder eine Pensionskasse zu gründen oder die Invalidenunterstützung zu erhöhen. Gleiwitz.
- 132** Der Verbandstag beschließen eine ausreichendere Invalidenunterstützung der Verbandsmittelglieder, die so lange durchzuführen ist, als nicht Reichsregierung und Volksvertretung sich ihrer Pflicht bewußt werden, die nicht im Staatswesen beschäftigten Arbeiter und Angestellten in der Invaliden- und Altersversorgung den Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Reichsbetrieben gleichzustellen. Der Realwert der Unterstufung darf durch die schwankende Kaufkraft des Geldes nicht unterschritten werden. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Einhebung der für eine Höherlegung der Invalidenunterstützung zu leistenden Beiträge und die Auszahlung der Unterstufung im Rahmen der laufenden Kassengeschäfte des Verbandes erledigt wird, und daß hierfür keine besonderen Verwaltungskosten erwachsen. Nach Finanzierung der Verbandshausneubaus ist der hierfür zu leistende Sonderbeitrag von 20 Pf. wöchentlich ebenfalls den Zwecken der Invalidenversorgung zuzuführen. Ansbach.
- 133** Die Unterstufung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden) wird mit sofortiger Wirkung auf die Sätze vom 27. Juni 1920 heraufgesetzt. Beim Fortfall des Extrabeitrages zum Bau des Verbandshauses ist dieser Sonderbeitrag dem ordentlichen Verbandsbeitrag zuzuführen und dieser Mehrbeitrag restlos zur Erhöhung der Invalidenunterstützung zu verwenden. Bezirk Weimar.
- 134** Der Verbandstag wolle beschließen, die Invalidenunterstützungssätze der jetzigen wirtschaftlichen Lage anzupassen, mindestens aber auf die Friedenssätze zu erhöhen. Lubwigsburg.
- 135** Der Verbandstag wolle beschließen, den Invaliden die Unterstufungssätze wieder in der Höhe zu gewähren, wie dieselben 1914 vor dem Kriege gezahlt wurden, eventuell unter Beibehaltung eines Teils des Beitrages, welcher jetzt für den Bau des Verbandshauses erhoben wird. Berlin.
- 136** Dem Verbandstag wird eine Aufbesserung der jetzigen Sätze der Invalidenunterstützung dringend ans Herz gelegt. In der bisherigen Mittelbegrenze der Anwartschaft ist festzuhalten, doch sind die Unterstufungssätze um 33 1/3 Proz. aufzubessern. Reichenau.
- 137** Die Invalidenunterstützung ist um 50 Proz. zu erhöhen; der Beitrag ist dementsprechend zu erhöhen. Neurode.
- 138** Der Verbandstag wolle beschließen, die Invalidenunterstützung auf 2,50 M. pro Tag zu erhöhen unter entsprechender Erhöhung des Verbandsbeitrages. Freiburg i. Br.
- 139** Der Kampffondsbeitrag wird auf 10 Pf. pro Woche ermäßigt und die so gewonnenen 10 Pf. zur Invalidenunterstützung dernahe verwandt, daß in der niedrigsten Stufe pro Tag 1,30 M., in der mittleren Stufe 2.— M., in der höchsten Stufe 2,50 M. gezahlt werden unter Beibehaltung der jetzt bestehenden Karenzzeiten. Rathenau.
- 140** Die Invalidenunterstützung ist auf die Vorkriegssätze zu erhöhen, unter Berücksichtigung der jetzigen Kaufkraft des Geldes. Nach oben abgerundet sind folgende Sätze zu zahlen: 1. Staffel 1,50 M. pro Tag; 2. Staffel 2.— M.; 3. Staffel 2,50 M. pro Tag. Die höchsten 20 Pf. betragende Beitragserhöhung hat der Verbandstag zu bewilligen. Obergau.
- 141** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Invalidenunterstützung um 100 Proz. erhöht wird, bei einer eventuellen Erhöhung des Wochenbeitrages um 20 Pf. für jeden Kollegen. Eberbach i. Sa.

- 142** Durch Erhebung eines um 20 Pf. erhöhten Verbandsbeitrages sind die Mittel zur Verdopplung der bestehenden Unterstufungsfähigkeit in der Invalidenunterstützung zu beschaffen. Senftenberg.
- 143** Der Verbandstag beschließt, die Invalidenunterstützungsfähigkeit um 100 Proz. zu erhöhen. Buer.
- 144** Die Invalidenunterstützung ist mindestens auf das Doppelte zu erhöhen. Plauen i. V.
- 145** Invalidenunterstützung ist bereits nach 500 Beiträgen zu gewähren. Magdeburg und Bezirk Stendal.
- 146** Die Invalidenunterstützung soll mindestens den Friedensfuß erreichen. Die Karenz ist von 700 Beiträgen auf 600 herabzusetzen, um den Kriegsteilnehmern einen Ausgleich für verloren gegangene Beiträge zu gewähren. Grünberg.
- 147** Es ist eine vierte Staffel mit 1500 Beiträgen und 2.— M. täglicher Unterstufung einzuführen. Bezirk Pforzheim.
- 148** Für Mitglieder, die 2000 und mehr Beiträge geleistet haben, ist eine neue, höhere Staffel in der Invalidenunterstützung einzuführen. Tutin, Bezirk Koburg.
- 149** Die Unterstufungsfähigkeit für Arbeitslose, Kranke und zu erhöhen, eventuell sind neue Karenzen anzugleichen. Der Verbandsbeitrag ist zu erhöhen. § 33, Seite 32 unseres Verbandsstatuts soll folgende Fassung erhalten: 33. (1) Diese — — nach Leistung von 600 Beiträgen, b) wenn der — — 800 Beiträgen. (2) Die Unterstufung beträgt pro Tag: nach Zurücklegung der vorstehenden Karenzen 1,50 M., nach 400 Beiträgen über die Anfangskarenz 2.— M., nach 650 Beiträgen über die Anfangskarenz 2,50 M., nach 900 Beiträgen über die Anfangskarenz 3.— M., nach 1150 Beiträgen über die Anfangskarenz 3,50 M., nach 1400 Beiträgen über die Anfangskarenz 4.— M. Folgende zu § 33. Für die Kollegen, die vor dem 1. Januar 1911 (1927) Mitglieder — — 250 (450) bzw. 475 (700) Beiträgen — — (die Note ist weiter sinngemäß umzuändern). Nürnberg. Die gleichen Karenzen und Unterstufungsfähigkeit werden beantragt vom Ortsverein in Silitz.
- 150** Erhöhung der Invalidenunterstützung in der höchsten Staffel: „nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 2.— M.“ Nachen.
- 151** Zum § 33 Absatz 2 werden folgende Änderungen der Karenzen und Unterstufungsfähigkeit beantragt: An Unterstufung kann gewährt werden: nach 750 Beiträgen täglich 1,50 M., nach 1000 Beiträgen täglich 2.— M., nach 1250 Beiträgen täglich 2,50 M., nach 1500 Beiträgen täglich 3.— M., nach 1750 Beiträgen täglich 3,50 M. In der fünften Staffel beträgt somit die Invalidenunterstützung wöchentlich 24,50 M., rund 50 Proz. unseres Spitzenlohns. Deliau-Wittenberg, Eisleben, Großschönau, Jena, Bezirk Köhn a. Rh. Böbau i. Sa. Bezirk Ludwigshafen a. Rh. Bezirk Mühlhörn a. T. München. Neugersdorf, Oberhausen, Preuzlau, Zittau.
- 152** Nach 750 Beiträgen täglich 2.— M., nach 1000 Beiträgen täglich 2,25 M., nach 1250 Beiträgen täglich 2,50 M., nach 1500 Beiträgen täglich 3.— M., nach 1750 Beiträgen täglich 3,50 M. Die zur Deckung der Kosten des Verbandshauses erhobenen 20 Pf. wöchentlich sind nach Erfüllung dieses Zweckes für die Erhöhung der Unterstufung zu verwenden und beizubehalten. Außerdem wird der Verbandsbeitrag um 20 Pf. pro Woche erhöht. Bezirk Greifswald.
- 153** Nach 450 bzw. 700 Beiträgen täglich 1,50 M., nach 1000 Beiträgen täglich 2.— M., nach 1250 Beiträgen täglich 2,50 M., nach 1500 Beiträgen täglich 3.— M., nach 1750 Beiträgen täglich 3,50 M. Neichenau.
- 154** Nach 750 Beiträgen täglich 1,50 M., nach 1000 Beiträgen täglich 2.— M., nach 1250 Beiträgen täglich 2,50 M., nach 1500 Beiträgen täglich 3.— M., nach 1750 Beiträgen täglich 3,50 M. Am vorstehende Sätze gelten zu können, ist der Beitrag entsprechend zu erhöhen. Bochum, Nördlingen.
- 155** Nach Zurücklegung der Anfangskarenz 1,50 M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 1,75 M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 2.— M. Um die Mittel der Erhöhung auszubringen, ist der bisher für den Bau des Verbandshauses erhobene Beitrag zum Ausbau der Invalidenunterstützungsfähigkeit weiterzuführen. Neudamm.
- 156** Nach Zurücklegung der Anfangskarenz . . . 2.— M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 2,50 M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 3,50 M., nach 1500 Beiträgen über die Anfangskarenz 5.— M. Der Verbandsbeitrag ist zu erhöhen und die vielen lokalen Invalidenfähigen im Verbandsgebiete sind ab 1927 dem Verbandsbeitrag zuzuführen. Erlangen.
- 157** Nach Zurücklegung der Anfangskarenz . . . 2.— M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 2,50 M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 3,50 M., nach 1500 Beiträgen über die Anfangskarenz 5.— M. Beim Ableben des Kollegen erhält die Witwe 60 Proz. der Rente. Im Falle des Eintritts der Invalidität sind die Kriegsdienstjahre als Beitragsjahre anzurechnen.

- Der Verbandsbeitrag ist entsprechend zu erhöhen und die vielen lokalen Invalidenfähigen im Verbandsgebiete sind ab 1927 dem Verbandsbeitrag zuzuführen. Freising.
- 158** Nach Zurücklegung der Anfangskarenz . . . 1.— M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 1,50 M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 2.— M., nach 1500 Beiträgen über die Anfangskarenz 2,50 M., nach 1700 Beiträgen über die Anfangskarenz 3.— M. Der Beitrag für das Verbandshaus von 20 Pf. ist als fester Beitrag zu belassen und die vielen lokalen Invalidenfähigen im Verbandsgebiete sind 1927 dem Verbandsbeitrag zuzuführen. Donauwörth.
- 159** Nach 450 bzw. 750 Beiträgen auf 1,30 M. pro Tag, nach weiteren 800 Beiträgen auf 1,60 M. pro Tag, u. 1000 Beiträgen u. d. erste Kar. auf 2.— M. pro Tag. Zur Durchführung dieser Erhöhung wird der Beitrag um 10 Pf. erhöht und der für das Verbandshaus eingeleitete Beitrag von 20 Pf. als fester Beitragsanteil festgelegt. Regensburg.
- 160** Nach 450 bzw. 700 Beiträgen . . . 2.— M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 2,50 M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 3.— M. Die 20 Pf. für das Verbandshaus sollen bei dessen Fortfall hierzu als Beitrag Verwendung finden. Bezirk Barmen.
- 161** Nach 500 Beiträgen pro Tag 2.— M., nach 1000 Beiträgen pro Tag 2,50 M., nach 1500 Beiträgen pro Tag 3.— M. Zur Deckung ist der Extrabeitrag zum Verbandshaus zu nehmen und eventuell eine Erhöhung des Beitrages zu beschließen. Schwerin i. M.
- 162** Nach Zurücklegung der Karenzen . . . 2.— M., nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 3.— M., nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 4.— M. Die 20 Pf. Mehrleistung zum Verbandsbeitrag für das Verbandshaus sollen für Unterstufung der Invaliden verwendet werden. Eine Erhöhung des Verbandsbeitrages ist nicht vorzunehmen. Ingolstadt.
- 163** Nach Zurücklegung der Anfangskarenz . . . 1,25 M., nach Leistung von insgesamt 1250 Beiträgen 1,50 M., nach Leistung von insgesamt 1500 Beiträgen 1,75 M., nach Leistung von insgesamt 2000 Beiträgen 2,25 M. Die Folgebetr. der vor 1911 Eingetretenen kommt in Fortfall. Bezirk Frankfurt am Main.
- 164** Der Ausbau der Invalidenunterstützung ist eine Pflicht der Organisation. Der Verbandsvorstand wird daher beauftragt, ab 1. Januar 1927 alljährlich zum Zwecke des Ausbaues der Invalidenunterstützung eine Erhöhung des Wochenbeitrages um 10 Pf. vorzunehmen und dem nächsten Verbandstag eine Vorlage zu unterbreiten, die in der Spitze eine Unterstufung von 3 M. pro Tag vorsieht. Bezirk Frankfurt a. M.
- 165** Errichtung einer Pensionskasse für diejenigen Kollegen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben. Biegnitz.
- 166** Die Invalidenunterstützung ist so zu gestalten, daß es jedem Mitglied, das die festgesetzte Karenzen erfüllt hat, möglich ist, sich mit Vollendung des 65. Lebensjahres vom Beruf zurückzuziehen. Der demnach freiwerdende Verbandsbeitragsbeitrag von 20 Pf. wird weiter erhoben und zur Erhöhung der Invalidenunterstützung verwendet. Rudolstadt.
- 167** Mitglieder im Alter von über 65 Jahren, die ihre statutarischen Rechte erfüllt haben und willens sind, vom Beruf abzugehen, um jungen arbeitslosen Kollegen Platz zu schaffen, treten ohne ärztliche Untersuchung in den Bezug der Invalidenunterstützung. Neuruppin.
- 168** Nach Erreichung der Altersgrenze, welche zum Bezug der staatlichen Invalidenrente berechtigt, kann jedes Mitglied die in der Verbandsinvalidenunterstützung erworbenen Rechte in Anspruch nehmen. Schwerin i. M.
- Einführung einer Witwen- und Waisenunterstützung**
- 169** Der Verbandstag wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, der Einführung von Witwen- und Waisenbeiträgen durch Erhöhung des Verbandsbeitrages die Wege zu ebnen. Nördlingen.
- 170** Der Verbandstag wolle die Einrichtung einer Witwen- und Waisenunterstützung beschließen. Dessau, Ebersbach i. Sa. Wittenberg.
- 171** Der Verbandstag wolle beschließen, eine Witwen- und Waisenrente einzuführen. Der Beitrag ist entsprechend zu erhöhen. Bochum.
- 172** Der Verbandstag beschließt grundsätzlich die Gründung einer Witwen- und Waisenkasse. Der Verbandsvorstand oder eine zu wählende Kommission wird beauftragt, die notwendigen Unterlagen auszuarbeiten. Die Verbandsmitglieder sind bereit, den dadurch erhöhten Beitrag zu zahlen. Buer.
- 173** Der Verbandstag möge beschließen, eine Witwenunterstützung einzuführen, und zwar in Höhe der jeweiligen Invalidenunterstützung. Der Verbandsbeitrag ist eventuell demgemäß zu erhöhen. Briesg.
- 174** Die Einführung einer Witwen- und Waisenkasse ist anzustreben, wofür der freiwerdende Extrabeitrag von 20 Pf. zum Verbandshausausbau Verwendung finden könnte. Siegen.
- 175** Die Generalversammlung wolle beschließen: Gründung einer Witwenkasse mit einer monatlichen Unterstufung von zwei Dritteln der jeweiligen Invalidenunterstützung. Biegnitz.
- 176** Vom Todestage eines Mitgliedes an, wenn es die Karenzzeit zur Invalidenunterstützung erreicht oder die Invalidenunterstützung schon bezieht, erhält die Witwe auf zwei Jahre die dem Mitgliede zustehende

- Invalidenunterstützung. — Ist die Ehegattin verstorben, so erhalten die unmündigen Kinder bzw. der Vormund oder Erzieher die Unterstufung. — Beim Eingehen einer neuen Ehe der Witwe hört die Unterstufung auf. Finsterwalde.
- 177** Der Witwe eines Kollegen wird die Hälfte der Invalidenunterstützung nach einem diesbezüglichen Antrag gewährt, also nach 500 Beiträgen pro Tag 1.— M., 1000 Beiträgen pro Tag 1,25 M., 1500 Beiträgen pro Tag 1,50 M. Wiederheirat der Witwe zieht Beendigung der Rente nach sich. Heiratet ein über 50 Jahre alter Kollege eine Frau, die jünger wie er ist, so wird das Witwengeld nicht mehr gewährt. Zur Deckung dieser Ausgaben ist der Beitrag zu erhöhen. Schwerin i. M.
- 178** Die bisher in den Gauen bestehenden Witwenstellen sind von der Hauptverwaltung zu übernehmen und eine zentrale Unterstufung der Witwen in besserer Weise als bisher in den Gauen einzuführen. Eine hierdurch eventuell notwendig werdende Beitragserhöhung wird übernommen. Rudolstadt.
- Anrechnung außerberuflicher Beiträge auf die Invalidenunterstützung**
- 179** Den außerberuflich tätig gewesenen Kollegen sind die Beiträge auf die Invalidenunterstützung anzurechnen. Burg b. M. Magdeburg, Bezirk Stendal.
- Anrechnung der den Kriegsteilnehmern durch den Krieg verloren gegangenen Beiträge auf die Invalidenunterstützung**
- 180** Der Verbandstag wolle beschließen, den Kriegsteilnehmern einen Prozentsatz ihrer durch die Kriegsdienstzeit verloren gegangenen Beiträge anzurechnen. Bezirk Darmstadt, Frankfurt a. d. O. Greifswald, Guben, Rottbus, Landsberg a. d. W. Weimar.
- 181** Den Kriegsteilnehmern soll Gelegenheit geboten werden, ihre Beiträge zur Invalidenkasse nachzuschaffen. Bezirk Barmen.
- 182** Den Kriegsteilnehmern ist die Hälfte der durch Kriegsdienst verlorenen Beiträge anzurechnen. Bezirk Kaiserslautern.
- 183** Der Verbandstag wolle beschließen, den zum Heeresdienst einberufenen Mitgliedern die dadurch verloren gegangene Beitragswochenzahl voll oder teilweise anzurechnen. Uffenberg.
- 184** Der Verbandstag wolle beschließen, die Kriegsteilnehmern die Kriegsjahre auf die Karenzen in den Unterstufungsstufen anzurechnen. Bezirk Koburg.
- 185** Allen Kriegsteilnehmern ist die beim Heere verbrachte Zeit als gezahlte Beiträge anzurechnen. Nachau, Alsen, Jena.
- 186** Der Verbandstag wolle beschließen, den Kriegsteilnehmern die ihnen durch den Krieg verloren gegangenen Beiträge zum mindesten auf die Invalidenbeiträge anzurechnen. Schwerin i. M.
- 187** Allen Kriegsteilnehmern ist die volle Zeit der Kriegsdienstpflicht als geleistete Beiträge in Anrechnung zu bringen. Ballenstedt (Harz).
- 188** Den Kriegsteilnehmern sind die durch den Krieg entstandenen Beitragsverluste voll anzurechnen, und zwar vom Tage der Einziehung bis zur Entlassung, auch wenn diese durch Kriegsgefangenschaft später als bei Kriegsende erfolgt ist. Mühlhausen i. Th.
- Gallenklassen des Invalidenvorbestandes der Kriegsbefähigten**
- 189** Der Invalidenvorbestand bei Kriegsbefähigten kommt für die Folge in Wegfall. Magdeburg.
- III. Stellungnahme zu den Anträgen betr. die Sparten (Handseker).**
- Mittel für die technischen Kurse der Sparten**
- 190** Für die technischen Kurse der Sparten hat der Verbandsvorstand Mittel zur Verfügung zu stellen zum Zwecke ihres Ausbaues. Hamburg.
- Schriftsneidervereinigung als selbständige Sparte**
- 191** Der Verbandstag wolle das Fortbestehen der Schriftsneidervereinigung als selbständige Sparte beschließen. Leipzig.
- IV. Lehrlingsabteilung und Lehrplangordnung.**
- 192** Die Lehrlingsbeiträge werden wie folgt gestaffelt: Der Beitrag beträgt im ersten Lehrjahre 10 Pf., im zweiten 20 Pf., im dritten 30 Pf. und im vierten Lehrjahre 40 Pf. pro Woche. Dergau.
- 193** Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Lehrlingsleitern besonders in der Provinz etwas intensiver mit Vortrags- usw. Material an die Hand gegangen wird. Ingolstadt.
- 194** Der Verband hat es als seine Aufgabe zu betrachten, dahin zu wirken, die wirtschaftliche Lage der Lehrlinge besser zu gestalten. Das soll erreicht werden durch Verteilung der Lehrzeit auf drei Jahre und Erhöhung des Kostgeldes auf 20 Proz. der Spitzenlöhne der Gesellen im ersten, 40 Proz. im zweiten und 60 Proz. im dritten Lehrjahre. Erfurt.
- 195** Der Verband hat in bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge sein Augenmerk zu richten: 1. auf die Kontrolle des Lehrungsverhältnisses durch den Lehrlingsleiter und durch die Betriebsvertretung,

2. auf die Kontrolle in den Fachschulen durch die Schullehrer und den Lehrlingsleiter. Einführungnahme auf die Schulbehörden. Erfurt.

196 Die Jugendarbeit des Verbandes muß nach folgenden Grundsätzen organisiert werden: Es kann nicht Aufgabe des Verbandes sein, die Unzulänglichkeit des bestehenden Lehrverhältnisses und der vorhandenen fachlichen Bildungseinrichtungen durch eigene fachliche Ausbildung auszugleichen, weil das nur eine doppelte Belastung der Jugendlichen darstellt, auf die sie erfahrungsgemäß nur wenig eingehen. Aufgabe der Lehrlingsabteilung des Verbandes in Bildungsangelegenheiten muß vielmehr sein eine Verbesserung der bestehenden Bildungsmöglichkeiten durch deren Kontrolle. Kontrolle des Lehrungsverhältnisses durch Lehrungsvertrauensleute, die Hand in Hand mit den Verbandsfunktionären in den Betrieben arbeiten. Dementsprechend muß die Lehrlingsabteilung ihren gegenwärtigen Charakter als berufliche Bildungsorganisation abstreifen und zur gewerkschaftlichen Kampforganisation werden, deren Ziel nicht nur Verbesserung des beruflichen Bildungswesens ist, sondern auch die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrlinge. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Chemnitz.

197 Der Verbandstag wolle den Verbandsvorstand beauftragen, weiter für die Einführung der Lehrlingsordnung zu sein und sich beim ADGB für eine reichsgerichtliche Regelung des Lehrungsverhältnisses einzusetzen. Raumburg a. d. S.

198 Anregung: Es ist besser, die Lehrlinge nicht sofort in die Lehrlingsabteilung aufzunehmen, sondern erst nach einer festzusetzenden Zeit. Da bei der Lehrlingseinstellung kein entscheidendes Nein oder Ja von Gehilfen seitens der Firmen zugelassen wird, soll hierdurch vermieden werden, daß etwa unfähige Lehrlinge in die Lehrlingsabteilung kommen, die als Berufstätiger nur selten von Nutzen sein können, nach beendeter Lehrzeit jedoch gleich dem Verbandsmitglied zur Last fallen. Wismar i. M.

199 Für die Bearbeitung der Lehrlingsangelegenheiten ist die Anstellung eines Jugendsekretärs im Hauptamt vorzunehmen. Gau Schleswig-Holstein.

200 Für die Bearbeitung der Lehrlingsangelegenheiten ist die Anstellung eines Jugendsekretärs vorzunehmen, der unter anderem die Aufgabe hat, die Abteilungen mehr als bisher mit Bildungsmaterial zu versehen und die heranwachsende Jugend durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der organisierten Arbeiterkraft sowie durch Einführung in das Wesen der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung zu bewußten Gewerkschaftlern zu erziehen. Breslau.

V. Der „Korrespondent“.

201 Die Berichte von den Mitgliedschafts- und Spartenveranstaltungen sind bis auf den allgemeinen interessierenden Teil zu kürzen. Duisburg.

202 Anregung: In Anbetracht der Verlegung des Erscheinungsortes des „Korr.“ sowie der Änderung seines Umfangs und Formats ist es angebracht, auch die Inseratenpreise einer Durchsicht zu unterziehen. Sie erscheinen wegen der großen Auflage und des weiten Verbreitungsgebietes als zu niedrig. Eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung des Zeitpreises ist daher angebracht, um zur Besseren Bestreitung der Kosten der Drucklegung beizutragen. Bezirk Bremen.

VI. Die Lage auf dem Tarif- und Lohngebiete.

203 An dem Reichstarif ist unbedingt festzuhalten. Berlin.

204 Der Manteltarif ist auf ein Jahr abzuschließen. Berlin.

205 Es ist auch für die Zukunft an der reichsstariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Buchdruckgewerbe festzuhalten. Bezirksratie sind abzulehnen. Bezirksvereine Magdeburg und Stendal.

206 Am Reichstarif ist festzuhalten. Mit allem Nachdruck ist die Wiederherstellung des reinen Achtstundentages (Vorfall der sogenannten Pflichtstunden) anzustreben. Die Bestimmungen über entgeltlose pflichtige Dienstverhinderungen, insbesondere § 7 Ziffer 5 des Tarifs, sind zu erweitern. Gau Schleswig-Holstein.

207 Der Verbandstag 1926 stellt als grundsätzliche Forderung zu den Tarifverhandlungen:

- 1. Festhalten und Betonung des Achtstundentages und Abschaffung jeder Überzeitarbeit, solange Arbeitslose vorhanden.
- 2. Anpassung des Lohnes an die prozentuale Steigerung der Lebens- und Bedarfsartikel gegenüber dem Vorkriegsstand.
- 3. Feiertagsregelung nach einer allen Staatsgebilden Deutschlands Rechnung tragenden Form. Gleichzeitig Festlegung dafür, daß jeder Feiertag eine Verringerung der Arbeitszeit um acht Stunden herbeizuführen hat. Regensburg.

208 Der Verbandstag wolle beschließen: Der Offensive des Unternehmertums im graphischen Gewerbe muß der Kampf des Verbandes um folgende Forderungen entgegengestellt werden:

- a) Erreichung des Reallohnes der Vorkriegszeit für die Gesamtheit der Kollegenchaft durch tarifliche Festlegung.
- b) Unbedingte Sicherung des Achtstundentages und unbedingte Verhinderung von Überstunden, solange Arbeitslose zur Verfügung stehen.

c) 44-Stunden-Woche für die Allgemeinheit, 36-Stunden-Woche für die Sparten mit hochproduktiver und stark gesundheitsgefährlicher Arbeitsweise.

Zur Erreichung dieses Zieles ist ein Kampfbündnis der vier graphischen Verbände erforderlich. Die gemeinsam erkämpften Forderungen müssen dann in einem Manteltarif für das gesamte graphische Gewerbe festgelegt werden. Solange ein graphischer Einzelstarif nicht geschaffen ist, muß wenigstens eine Zusammenlegung der verschiedensten Tarife angestrebt werden, die jetzt in den Buchdruckereibetrieben vorhanden sind (Buchdrucker, Hilfsarbeiter, Buchbinder in Buchdruckereien). Wurgstädt i. Sa. Chemnitz.

209 Trotz der guten Konjunktur in den beiden letzten Jahren wurden keine Schritte unternommen, um an den hochproduktiven Maschinen die Arbeitszeit auf 7 Stunden zu verkürzen, die beim Abflauen der Konjunktur die Arbeitslosigkeit hätte vermindern können. Um in Zukunft solche Fehler zu vermeiden, müssen folgende Richtlinien gesteckt werden:

- 1. tarifliche Festlegung des Vorkriegsreallohns,
- 2. tarifliche Sicherung des Achtstundentages.

210 Es ist mit allen Mitteln dahin zu streben, daß 1. der Reallohn der Vorkriegszeit für die gesamte Kollegenchaft wieder erreicht wird, 2. die sogenannte neunte Pflichtstunde aus dem Tarif verschwindet und für die Allgemeinheit die 45tündige Arbeitswoche, für die Sparten mit stark gesundheitsgefährlicher Arbeitsweise die 36tündige Arbeitswoche festgesetzt wird, 3. die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn (nicht nur tarifliches Minimum) auf alle Krankheitsfälle ausgedehnt wird, also nicht nur auf Betriebsunfälle beschränkt bleibt. Hamburg.

211 Sicherung des Achtstundentages und Verhinderung von Überstunden, solange Arbeitslose vorhanden sind, vor allem bei den Druckern. Der Verband wolle in der Folgezeit erstreben, den Reallohn wie in der Vorkriegszeit festzusetzen. Dels.

212 Bei allen Tarifverhandlungen ist ohne Einschränkung am Achtstundentag festzuhalten. Berlin.

213 Unbedingte Sicherung des Achtstundentages und unbedingte Verhinderung von Überstunden, solange Arbeitslose zur Ergänzung der Belegschaft zur Verfügung stehen. Raumburg a. d. S.

214 Die 53-Stunden-Woche, die in der Zeit großer Arbeitslosigkeit (Erbe 1923) in den Tarif hineingebracht wurde, ist wieder zu beseitigen. Erfurt.

215 Am Achtstundentag ist ohne Einschränkung bei allen Tarifverhandlungen festzuhalten. Mühlberg.

216 Der Verbandsvorstand soll sofort mit den Tarifinstanzen, dahin wirkend, eine Verbesserung des Lohnniveaus zu erzielen. Der bis heute den Buchdruckergewerkschaften gezahlte Lohn steht weit unter dem Existenzminimum und steht in trassendem Verhältnis zum Preisstarif. Ganz besonders leiden die verarbeiteten Kollegen der Orte ohne Lokalaufschlag unter dem heute gültigen Lohnstarif. Während die Beamten in der Gehaltstabelle C in den kleinen Städten sind, werden die Buchdrucker nach der untersten Klasse bezahlt. Der Ortsverein Bilschhofen betrachtet den Verband als eine Kampforganisation, die in allererster Linie sich dafür einsetzen soll, daß ihre Mitglieder so bezahlt werden, daß sie zum allermindesten ein Existenzminimum als Lohn erhalten, wie es recht und billig ist. Bilschhofen a. d. D.

217 Die Prinzipalität versucht mit allen Mitteln einen Abbau oder die Beseitigung der Bezahlung über Minimum herbeizuführen. Sie sucht durch Ausübung eines wirtschaftlichen und organisierten Druckes diejenigen Prinzipale zu zwingen, welche sich diesem Bestreben nicht anschließen. Der Verbandstag erblickt hierin einen Tarifbruch und ersucht den Verbandsvorstand, hiergegen energisch einzuschreiten. Berlin.

218 Die Überstundenarbeit ist durch Einführung von Schichten einzuführen, und Überstunden dürfen im Höchstfalle bis zu den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung geleistet werden. Berlin.

219 Die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden muß aus dem Tarif beseitigt werden. Verbot der Überstunden, solange Arbeitslose am Orte vorhanden sind. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein einheitliches Zusammenarbeiten aller graphischen Bezirke, ebenso zur Schaffung eines Manteltarifs für das gesamte graphische Gewerbe erforderlich. Bis zur Schaffung des erstrebten Industrieverbandes hat der bestehende Graphische Bund die Gesamtleitung zu übernehmen, um ein Gegendinanderarbeiten zu vermeiden. Erfurt.

220 Das Berechnen ist aufzuheben. Mühlhausen i. Th.

221 Es ist darauf hinzuwirken, daß Einzelklagen, die technische Vorgänge im Gewerbe betreffen, sowie Schadenersatzklagen, Maschinenklagen usw. den Schiedsämtern wieder zugeführt werden. Berlin.

222 Die Zuständigkeit der Schiedsämter ist wieder auf alle Streitigkeiten aus dem Tarif, insbesondere auf sämtliche im Produktionsprozeß begründete Schadenersatzklagen ausdehnen. Mühlhausen.

223 Das Verleihen der Gehilfen aus einer in die andre Druckerei ist nicht gestattet. Erfurt.

224 Entschärfung: „Im Hinblick auf die stetig wachsende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist dem Ma-

termessen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind Erhebungen darüber anzustellen, inwiefern Auszubildige ähnlich denen in Mannheim auch in anderen Städten vorkommen. Das dabei erzielte Material ist zwecks Einführung von Abwehrbestimmungen bei den nächsten Tarifverhandlungen zu verwerten.“ Mannheim.

225 Die Druckervereinigung des Bezirkes Siegnitz erwartet vom Verbandstag, daß für sämtliche Drucker eine Lohnaufbesserung von 20 Proz. und für schnelle Umlegung ihrer Arbeitskleidung eine solche von 5 Proz. extra erfolgt. Siegnitz.

226 Bei der Abfassung des Textes der einzelnen Paragraphen muß als oberster Grundsatz Klarheit gelten, alle „soll“ und „kann“ sind zu streichen. München.

227 § 2 Absatz 4 ist zu streichen. Mannheim.

228 § 2 Ziffer 4 soll eine genauere Auslegung über die Ausfüllung von Arbeits-(Kontroll-)zetteln erhalten, und zwar dergestalt, daß eine doppelte oder dreifache Kontrolle nicht stattfinden darf. Der tägliche Kontrollzettel darf nicht einer Berechnungsbredung gleichkommen. Mühlhausen i. Th.

229 § 3 Ziffer 2. Die tägliche Arbeitszeit hat zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends zu liegen. Ziffern 6—8 sind zu streichen, da eine gesetzliche Grundlage dafür nicht mehr vorhanden ist. Bei Nichtfestlegung muß unbedingt wieder eine Entscheidung von 25 Proz. eintreten. Ziffer 11. Von „In Zeitungsbetrieben“ ab ist zu streichen. Festlegung einer prozentualen Entscheidung bei längeren Pausen. Mühlhausen i. Th.

230 § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.“ (Die übrigen Absätze des § 4, besonders Abs. 4, sind entsprechend zu ändern, also die Stunde von 6 bis 7 Uhr früh bzw. 6 bis 7 Uhr abends mit entsprechendem Aufschlag zu belegen.) Mannheim.

231 § 3. Eventualantrag: Absatz 7 in der 6. Zeile hinter „... möglich ist“ einfügen: „Handgeher dadurch aber nicht entfallen zu werden brauchen.“ Bezirk Weimar.

232 § 4. Außer der Angeordnetenstaffel des Tarifs sollen höchstens zwei weitere Staffeln bestehen bleiben. Berlin.

233 Erreichung des Reallohnes der Vorkriegszeit für die Gesamtheit der Kollegenchaft durch tarifliche Festlegung. Raumburg a. d. S.

234 Die Staffelform der Löhne ist zu vereinfachen auf eine Ausnahme für Ausgelernte. Bestehende Verbesserungen dürfen nicht verfehlert werden. Der festgesetzte Satz ist als Minimumsatz zu bezeichnen. Freising.

235 Die Lohnstaffeln sind auf zwei Staffeln zu kürzen. Mühlberg.

236 Zu § 4. Die Staffelform der Löhne ist zu revidieren auf eine Ausnahme für Neuausgelernte. Der festgesetzte Satz ist als Minimumsatz zu bezeichnen. München.

237 § 4 Absatz 4a soll lauten: a) es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen: 1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A. 2. im Alter von mehr als 21 Jahren Klasse B. 3. Ausgelernte (Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei). Bezirk Weimar.

238 § 5 Absatz 1 soll lauten: „Sämtliche gesetzliche Feiertage sind zu entschonen.“ Freising. Mannheim.

239 Als Feiertage sind zu entschonen: Alle gesetzlichen Feiertage im Sinne der Gewerbeordnung, ebenso die vom Geschäft angeordneten Feiertage. Augsburg.

240 § 5 Absatz 1. Alle gesetzlichen Feiertage sind zu entschonen. Absatz 3. Berechnen sind die Feiertage nach dem Durchschnittslohn der letzten vier Wochen zu entschonen. Bezirk Weimar.

241 Der Verbandstag möge darauf hinwirken, daß der 1. Mai als bezahlter Feiertag zu gelten hat. Bezirk Forstheim.

242 § 7 Absatz 3c. Anstatt der Worte: „... die dem Tariflohn seiner Altersklasse ... ist zu setzen: „die dem Durchschnittslohn der letzten vier Wochen.“ Bezirk Weimar.

243 Zu § 8 Absatz 4 sind die Worte „an einem Tage“ zu streichen. Als neuer Absatz ist einzufügen: Eine Verpflichtung zur Leistung von Überstunden besteht nicht. München.

244 Bei künftigen Tarifabschlüssen ist mit allen Mitteln zu versuchen, daß auch die Überstunden, die nach § 8 Ziffer 5 des Tarifs zulässig ist, statt wie bisher mit 15 Proz., in Zukunft mit 25 Proz. entschädigt wird. Seßbrunn.

245 § 9 Ziffer 13 und 14 sind zu streichen. Mühlhausen i. Th.

246 § 10 Ziffer 6: Buchstaben d und e sind zu streichen und dafür als Buchstabe d anzufügen: „d) im ganzen höchstens 15 Arbeitsstage.“ Freising.

247 Die Ferien sind nach Berufsjahren festzusetzen. Dels.

248 Im § 10 sind die Ferientage zu erhöhen und die Berufsjahre wieder mit anzurechnen. Mühlhausen i. Th.

249 § 11 Absatz 3. Das Wort „möglichst“ hinter „Stiefmaschinen“ ist durch „nur“ zu ersetzen. Mannheim.

250 Zusatz zu § 11 Absatz 4. „Abendkurse sind nur insoweit zulässig, als dadurch die tarifliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.“ Mannheim.

251 § 11 Absatz 7 ist zu ändern: Statt „Wehrmals im Jahre“ soll es heißen: „Mindestens alle vier Wochen.“ Mannheim.

252 § 12 Absatz 2. Das Wort „möglichst“ ist zu streichen, ebenfalls der zweite Satz. Mannheim.

Neuer Absatz 3. „Außer für reichlichen Luftstrom und gute Lüftungsmöglichkeit sowie Beleuchtung ist für gute Abführung der Weidämpfe Sorge zu tragen durch Abführung der Abgasrohre in einen Schornstein oder Einbau eines Saugventilators.“ Mannheim.

253 § 15 ist zu streichen. Mannheim.

254 Gemäß § 15 des Tarifs ist die Bedienung der Ciffretmaschine durch die Buchdrucker gestattet. Saalfeld.

255 § 16 Absatz 4 ist zu streichen. Mannheim.

256 § 17 zweiter Satz ist zu streichen. Mannheim.

257 § 23, Wehrlingsbestimmungen: Überstunden sind für Wehrlinge verboten. Der Unterricht an Fach- und Fortbildungsschulen muß in die Arbeitszeit eingegriffen werden. Schulmaterial hat der Unternehmer zu liefern. Das Lohn-Verhältnis der Wehrlinge zum Gehilfenlohn ist zu erhöhen. Mannheim.

258 § 23 Abs. 1. Die Zahl der auszubildenden Seherlehrlinge ist zu verringern. Bei der Errechnung der zulässigen Seherlehrlinge ist nur die Zahl der beschäftigten Handwerker heranzuziehen. Mannheim.

259 Absatz 6. Als Eventualantrag: In der dritten Zeile ist hinter Faktoren einzufügen: „Magazinverwalter usw.“ Weizier Weimar.

259 Auf Grund der großen Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe, die gegenwärtig im ganzen Reiche herrscht, ersucht der Ortsverein Bries (Bezirk Breslau), die den Prinzipalen im vorigen Jahre zugestimmte Mehreinstellung von Wehrlingen wieder aufzuheben und es bei den Tarifbestimmungen zu belassen. Bries.

260 In Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahl und der rückwärtigen Ausnutzung der Wehrlingskassa durch die Prinzipalität, die häufig sogar die Zustimmung der Gewerkschaft zur Überführung der Kassa fordert, sind die Wehrlingskassen des § 23 des Tarifs herabzusetzen. Berlin.

261 Die Wehrlingskassen der Drucker ist um 50 Proz. herabzusetzen. Breslau.

262 Der außerordentlich großen Arbeitslosigkeit unter den Druckern ist die allergrößte Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind Mittel und Wege zu suchen, um diese Arbeitslosigkeit einzudämmen; die Wehrlingskassa der Drucker muß um mindestens 50 Proz. abgebaut werden, wenn Durchgreifendes erreicht werden soll. Hannover.

Zu den tariflichen Bestimmungen über das Berechnen in Handfah.

263 § 2 Abs. 1. Die dem Minimum zugrunde zu legende Wochenleistung ist auf den 48/53sten Teil der im 1912er Tarif geforderten Leistung herabzusetzen und der Berechnungszuschlag entsprechend festzusetzen. Abs. 7. Die Worte „nach geschriebenem Manuskript“ sind zu streichen. Abs. 8. Griechisch erhält einen Zuschlag von 60 Proz., müssen Akzente besonders angelegt werden, von 75 Proz. § 19 Abs. 1 ist anzufügen: Für den Anbruch von Monotypesatz erhöhen sich vorstehende Sätze um 50 Proz. § 31 Abs. 1. Für alle in der Anlage angegebenen, nach Zeit zu berechnenden Arbeiten ist ein Stundenlohn von . . . Pf. zu bezahlen. Für alle übrigen Arbeiten erhält der Seher den Durchschnittslohn. Bezirk Weimar.

264 Lokalzuschläge. Der Lokalzuschlag für den Druckort Marienwerder ist mit Rücksicht auf die geringe Entfernung von der polnischen Grenze sowie wegen des Charakters einer reinen Beamtenstadt und der dadurch hervorgerufenen hohen Lebensmittelpreise auf 20 Proz. zu erhöhen. Marienwerder.

265 Für den Ort Lützenburg ist ein Lokalzuschlag von 20 Proz. festzusetzen. Lützenburg.

Ablehnung des Gutenbergbundes als Tarifkontrahent.

266 Der Gutenbergbund ist als Tarifkontrahent nicht mehr zuzulassen, da sein Verhalten als einwandfrei nicht betrachtet werden kann. Görlitz.

VII. Verbandshausbau und Buchdruckwerkstätte.

Anträge hierzu liegen nicht vor.

VIII. Unfreie nationalen und internationalen Verbindungen — Graphischer Bund — ADGB. Internationales Buchdruckersekretariat.

(Siehe dazu auch die Anträge, den Industrieverband betreffend und Antrag 197).

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

267 Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sofort beim ADGB, zu beantragen, daß das Unterstützungs-

wesen — um den Verbänden als Kampforganisation auch die Kämpfer zuzuführen und zu erhalten — in allen Verbänden verbessert wird, und der ADGB, muß dem nächsten Gewerkschaftstongreß diesbezügliche verbindliche Richtlinien vorlegen. Das Besitzt auf diesem Gewerkschaftstongreß muß einem Vertreter der Buchdrucker übertragen werden. Ansbach, Erlangen, Freiling, Fürtz, Mainz, Nürnberg, Würzburg.

268 Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sofort beim ADGB, zu beantragen, daß letzterer ein großzügig ausgearbeitetes Arbeitsunfähigkeitsunterstützungsgesetz, welches alle privaten Lohnempfänger umfassen muß, den gesetzgebenden Körperschaften usw. unterbreitet und hinter dieser feiner Forderung steht. Träger dieses Sozialgesetzes — das alle Arten einer Arbeitsunfähigkeit umfaßt, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität — muß eine Stelle sein, damit die enormen Verwaltungskosten, wie sie durch die Dezentralisation verursacht werden, verringert werden und dadurch den Versicherten höhere Unterstützung gewährt werden kann. Der Staat muß gezwungen werden (Wohlfahrtsbeitrag), für die privaten Lohnempfänger endlich auch einmal seine Pflicht zu erfüllen. Ansbach, Erlangen, Freiling, Fürtz, Mainz, Nürnberg, Würzburg.

269 Der Verbandstag fordert aufs dringlichste die alsbaldige Umgestaltung der sozialen Versicherungsgesetze mit dem Ziel der Zusammenfassung, Vereinfachung der Verwaltung, Erweiterung des Versicherungskreises und eines Ausbaus der Leistungen, der insbesondere großzügige Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankheitsvorbeugung vorseht und den Renteneempfänger ein ausreichendes Existenzminimum gewährleistet. Der Verbandstag fordert weiter die schnelle Gesetzgebung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit weitgehender Selbstverwaltung, Gewährung des Rechtsanspruchs auf die Leistungen, ausreichenden Unterstützungsätzen und Weglassung der bisherigen sog. Pflichtarbeit. Gau Schleswig-Holstein.

270 Die Organisationsleitung wird beauftragt, innerhalb des ADGB, zu wirken, die Arbeiterparteien zu beauftragen, innerhalb der Gesetzgebung auf Überleitung der Reichsinvalidenversicherung in die Hände der Versicherungnehmer alle Mittel anzuwenden, damit der übergroße Beamtenhaushalt, der das meiste der Einnahmen verschlingt, verschwindet und diese Ersparnisse den Versicherungsnehmern zugute kommen. Bei einer Beitragsleistung von 1.40 M. pro Mitglied und Woche in der höchsten Klasse eine fällige Monatsrente von 30 bis 40 M. bei Zwangsmitgliedschaft, ist eine beschämende Mutilkation der zweckmäßigen Verwendung der Erträge der Arbeiter. Regensburg.

271 Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, in Verbindung mit den Spitzenorganisationen dahin zu wirken, daß

- 1. eine einheitliche Kranken- oder Krankenzuschußkasse für alle gewerkschaftlich organisierten Mitglieder geschaffen wird, deren geschäftlicher Träger die Volksfürsorge ist. Sämtliche Krankenzuschußkassen der Gewerkschaften gehen an bestimmten Terminen an die Volksfürsorge über, die alles Weitere übernimmt, regelt und entsprechende Satzungen herausgibt. Weiter ist zu versuchen, daß die Versicherungspflicht eines jeden Versicherungspflichtigen an die Volksfürsorge übergehen kann. Über Fürsorge, Heilmittel, Heilanstalten kann ebenfalls bei der Entwicklung der Angelegenheit Befehlshaber gefaßt werden. Familienhilfe, bei Entbindungen, Sterbegeld usw. kann von der Volksfürsorge übernommen werden.

- 2. Ferner ist beim Staate dahin zu wirken, daß sämtliche Erbschaften, Zinnschaften, Fabrikantenkassen und staatlichen Betriebskassen zu einem bestimmten Termine aufzulösen sind und einer zentralen Kasse in einem Wirtschaftsgebiet angeliebert werden, um Verwaltungskosten sowie alles, was zum Krankenkassenwesen gehört, zu vereinfachen und die Leistungen zu steigern.

- 3. die Unfallversicherung ebenfalls zentralisiert wird, um bei den Verwaltungskosten zu sparen.
- 4. eine einheitliche Pensionsversicherung geschaffen wird. Gießen.

272 Der Verbandstag fordert vom ADGB, und den Arbeiterparteien, daß sie von den verantwortlichen Stellen auf das nachdrücklichste verlangen, nun endlich einmal die beiden Entwürfe Arbeitsgerichts- und Erwerbslosenversicherung dem Reichstag zur Beschlußfassung vorzulegen. Hierbei ist besonders zu beachten, daß den Vorschlägen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Entwürfe weitestgehend Rechnung getragen wird. Feilbrunn.

273 Der Umbau der gesamten Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) zu einem praktisch, nicht bürokratisch arbeitenden Selbstverwaltungskörper ist mit aller Entschiedenheit zu vertreten. Bezirk Bremen. Hamburg.

274 Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand beim ADGB, dahingehend zu wirken, daß beim Ausbau der Sozialgesetzgebung die Invaliden- und Altersrente eine weitgehende Erhöhung erfährt. Bezirk Kaiserslautern.

275 Der Verbandstag möge dahin wirken, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund Schritte unternimmt, auf dem Wege der sozialen Gesetzgebung ein Arbeiterpensionsgesetz unter Anlehnung an das Beamtenpensionsgesetz zu schaffen. Plauen i. B.

276 Der Verbandstag wolle den ADGB, beauftragen, dafür zu sorgen, daß den Beamten, die eine Pension beziehen, die Übernahme einer Arbeitsstelle durch Gelehrte verboten wird. Bezirk Kaiserslautern.

277 Der Verbandstag wolle beim ADGB, Schritte unternehmen, daß dieser bei der Reichsregierung energische Schritte unternimmt, daß:

- 1. endlich das längst versprochene Arbeitsrecht mit modernen Arbeitsgerichten dem Reichstag vorgelegt wird,

- 2. daß die Reichsregierung endlich das Washingtoner Arbeitszeitabkommen (Gewährleistung des Achtstundentages) offiziell unterzeichnet;

- 3. daß eine Zusammenlegung aller sozialen Versicherungen zu einem einheitlichen Ganzen sofort in die Wege geleitet wird, damit die enormen Verwaltungskosten verringert werden;

- 4. daß endlich der Ausbau des Betriebsrätegesetzes (wie es in der Reichsverfassung vorgezeichnet ist) in Angriff genommen wird.

- 5. Weizier sich die Reichsregierung und der Reichstag, arbeitsfreundliche Gesetze zu schaffen, so sind diese Forderungen durch Volkstentscheid (wie es in der Schweiz öfters der Fall ist) zu verwirklichen. Nürnberg.

278 Da das Bedürfnis nach Einheitlichkeit in der sozialen Rechtspflege ein immer dringenderes wird, erhebt der Verbandstag erneut die Forderung nach Schaffung eines neuen einheitlichen Arbeitsrechts und vor allem fordert er die endgültige Erledigung der bis jetzt vorliegenden Referententwürfe für dieser Materie der Gesetzgebung sowie den Aufbau des wirklichen Reichswirtschaftsrats. Bezirk Bremen.

279 Durch den Verbandstag soll der Verbandsvorstand beauftragt werden, gemeinsam mit den andern Spitzenverbänden die Regierung bzw. das Reichsarbeitsministerium davon zu überzeugen zu suchen, daß im Interesse des wirtschaftlichen Friedens das Wohl des ganzen Volkes nur durch reichsstarifliche Vereinbarungen gewährleistet werden kann. Betriebsräte und ähnliche auf Wunsch des Arbeitgebers in seinem Betrieb gebildete Vereinigungen sind auf gleichem Wege als nichttarifliche Vereinigungen zu erklären. Bries.

280 Da alle Rechtsparteien und sogenannte nationalen Verbände in der Bekämpfung der Arbeiterkraft ein gleiches Ganzes bilden und die politischen Linksparteien nicht in der Lage sind, eine Einheitsfront der Arbeiterkraft dem gegenüberzustellen, ist von den Gewerkschaften eine solche mit allen Mitteln anzustreben. Die Antragsteller sind sich völlig darüber klar, daß dieses Problem nicht zu heute auf morgen gelöst werden kann, aber bei festem Willen und Gähre, aufständiger Arbeit in absehbarer Zeit doch zu einem vollen Erfolg führen wird (siehe England). Nur durch die gewerkschaftliche Einheitsfront wird die Arbeiterkraft, von Augenbildersorgen abgesehen, einer besseren Lebensführung und letzten Endes der Gemeinwirtschaft entgegengeführt werden können. Der Verbandstag wolle beschließen, daß sich der Verbandsvorstand in diesem Sinne bei dem ADGB, mit ganzer Kraft einzusetzen hat. Raumburg a. d. S.

281 Der Verbandstag wolle beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mehr als bisher mit dem Bundesvorstand des ADGB, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß von derselben mehr Mittel zum Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Baugen.

Das Internationale Buchdruckersekretariat

282 Der Verband der Deutschen Buchdrucker wird verpflichtet, sich mit aller Entschiedenheit dafür einzusetzen, daß die bestehenden drei internationalen Berufsvereinigungen im graphischen Gewerbe zu einer einheitlichen Berufsinternationale zusammengestellt werden. Bezüglich der Aufnahme der russischen Bruderorganisation in die Berufsinternationale darf seitens des Verbandsvorstandes nichts unverzüglich werden, diese Aufnahme schnellstens herbeizuführen. Ebenso müssen die Vertreter des Verbandes im Internationalen Buchdruckersekretariat innerhalb desselben für die Verschmelzung der Amsterdamer und der Moskauer Gewerkschaftsinternationale eintreten. Burgstädt i. Sa.

IX. Vortrag des Herrn Professors Dr. Singheimer über „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Arbeitstarifrechts“.

X. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker.

Anträge hierzu liegen nicht vor.

XI. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Periodische Mitteilungen des Verbandsvorstandes an die Gau- und Bezirksvorstände

283 Das Verhältnis zwischen dem Verbandsvorstand und den Mitgliedern muß auf eine andre Grundlage gestellt werden. Hierzu möge die Herausgabe periodischer Mitteilungen des Verbandsvorstandes an die Gau- und Bezirksvorstände dienen. In ihnen ist Bericht zu erstatten über die jeweilige organisatorische und gewerbliche Lage, unfre Stellung zum ADGB, usw., vor allem über Fragen, zu deren Erörterung im „Korr.“ nicht der geeignete Raum ist. Bezirk Osnabrück.

**Übermittlung von Schiedsamt- und Reichs-
Schiedsamturteilen an die Funktionäre**

284 Der Hauptvorstand hat wichtige Schiedsamt- und Reichs-
Schiedsamturteile zu sammeln und sie den
Funktionären zugänglich zu machen. Obergau.

Betriebsräte

285 Die Ausbildung der Betriebsräte ist heute mehr
 denn je eine dringende Aufgabe der Gewerkschaften.
Wer mitten in den Betrieben steht und sieht, wie die
Unternehmer mit allen Mitteln versuchen, das Be-
triebsrätegesetz zu sabotieren, andererseits die Gleich-
gültigkeit der Arbeitnehmer gegen das Gesetz be-
obachtet und erfährt, wie schwer es ist, überhaupt
Leute für diese Posten zu finden, da die Schwie-
rigkeiten immer mehr werden, der muß unbeding-
t die geistige Fortbildung und Schulung
der auf diesen Posten stehenden Kollegen als
notwendig erkennen. Wir fordern deshalb, daß auch
unsere Organisation, ähnlich wie andre Gewerkschaften,
Ausbildungsturse für Betriebsräte einrichtet,
um dadurch allorts geeignete Leute heranzubilden,
die aus diesem Gesetz herauszuholen, was heraus-
zuholen ist. Die Betriebsräte sind heute mit ein
Grundstein zu unsern stolzen Verbänden, da durch das
Betriebsrätegesetz das System der Vertrauensleute
im früheren Sinne außer Wirksamkeit gesetzt wurde
und auch das Eingreifen der Organisationsleitung
durch ungeeignete Betriebsräte gegen früher er-
schwert werden kann. Die Kosten hierfür dürften kein
Passiv-, sondern ein Aktivposten werden.
Regensburg.

Quittungsbücher betreffend

286 Neuer Absatz 7: Wer an einem Orte zurzeit und
nicht im Besitze seines Verbandsbuches oder einer
vom Verbandsfunktionär seines letzten Konditions-
ortes ausgestellten glaubwürdigen Bescheinigung
über seine Mitgliedschaft ist, gilt so lange als Nicht-
mitglied, bis er sein Verbandsbuch oder obige Be-
scheinigung beigebracht hat. Unterfertigungen dürfen
in diesem Falle nicht gefahrt werden. Düsseldorf.

287 Zur Vereinfachung der Verwaltung in den Gauen
beschließt der Verbandstag die Herausgabe eines
einheitlichen, in den Händen der Mitglieder ver-
bleibenden Mitgliedsbuches, in dem die Beiträge
durch von der Zentrale herausgegebene Marken
quittiert werden. Hamburg.

**Verpflichtung zur Innehaltung der sozialen
Erzugniseigenschaften**

288 Alle Mitglieder, auch wenn sie als Faktoren im An-
gestelltenverhältnis stehen, sind verpflichtet, die so-
zialen Erzugniseigenschaften des Tarifs, z. B. Ferien,
ohne Einschränkung auszunutzen. Den örtlichen Or-
ganisationsinstanzen haben sie sich in Streitfällen zu
fügen. Hannover.

**Wahrgenehmung der Mitgliedsrechte an einem
andern Ort**

289 Allen Kollegen, bei denen der Wohnort nicht zu-
gleich der Arbeitsort ist, ist auf Antrag an ihrem
Wohnort Sitz und Stimme bei allen Veranstaltungen
des Ortsvereins zu gewähren. Die Beitragsfrage
bleibt hieron unberührt. Jena.

Verbandsarbeit der Funktionäre

290 Die Funktionäre des Verbandes, einschließlich der
Gau-, haben sich in erster Linie ihrer Organisations-
arbeit zu widmen und alle Posten, die sie daran hin-
dern, niederzulegen. Jena.

Überstundenstatistik

291 Im ganzen Reich sind Überstundenstatistiken zu
führen, um eine scharfe Kontrolle der tatsächlichen
Arbeitszeit zu ermöglichen. Alle Vierteljahr ist dem
Verbandsvorstand Bericht zu geben. Nürnberg.

292 Der Ausbruch des Weltkrieges und die darauf-
folgende Inflationszeit verhinderte leider die Fort-
führung der beschlossenen Überstundenstatistik. Der
Verbandsvorstand wird beauftragt, in regelmäßigen
Zeitabständen eine Überstundenstatistik aufzu-
nehmen. Berlin.

Bergünstigungen für wiederbeiziehende Mitglieder

293 Allen Mitgliedern, die entweder durch Kollage
oder Leihstimme aus der Organisation austraten,
dann wieder Verbandsmitglieder wurden und seit
diesem Zeitpunkt wieder 10 Jahre Mitglied sind,
ist das Wort „Wiedereintritt“ zu streichen, mit einer
prozentualen Anrechnung der früher geleisteten
Beiträge. Frankfurt a. O.

Bereinheitlichung der Verwaltungsarbeit

294 Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Ver-
waltungsarbeiten ist anzustreben; hierfür sind all-
gemein durchzuführende Richtlinien auszuarbeiten,
wie auch im Verfolg dessen die Forderung aller be-
nötigten Geschäftsbücher und Formulare nach einem
Schema durch die Zentrale zu erfolgen hat.
München.

Schutz für ehrenamtlich tätige Kollegen

295 Den langjährig ehrenamtlich tätigen Kollegen
(Funktionären) des Verbandes ist von der Organi-
sation ausreichender Schutz zu gewähren. Im Falle
einer Entlassung, die auf Grund der Ausübung
einer Funktion ausgesprochen wird oder deren Grund
erkennen läßt, ist neben einer höheren Unterstützung
beim Umzuge der volle Betrag zu vergüten.
Biegnitz.

Renten für ehrenamtlich tätige Funktionäre

296 Funktionären, die jahreszeitlang ehrenamtlich
tätig waren, ist beim Eintritt in den Ruhestand
eine Sonderrente zu gewähren. Biegnitz.

Bericht auf ein Darlehen

297 Die Generalversammlung wolle beschließen, daß
die im November 1924 aus der Verbandskasse an-
fänglich eines ausgebrochenen Konflikts geliehenen
300 M. als Schulden des Ortsvereins Biegnitz ge-
strichen werden. Biegnitz.

Gefängnisdruckereien

298 Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, unver-
züglich Schritte beim Reichsjustizministerium sowie
den Justizverwaltungen der einzelnen Länderregie-
rungen zu unternehmen, um der Schmuckkonkurrenz
der Gefängnisdruckereien nachdrücklich entgegen-
zuwirken. Das Buchdruckgewerbe wird durch die
immer mehr überhandnehmende Preisunterbietung
der obengenannten Anstalten auf das empfindlichste
geschädigt. Forst.

Umlernung von Bleierkrankten.

299 Der Verbandsvorstand hat dahin zu wirken, daß
von der Reichsregierung die Ausführungsbestim-
mungen zum Unfallgesetz betreffend Umlernung der
Bleierkrankten beschleunigt herausgegeben werden.
Blauen i. B.

Anschluß an die Arbeiter-, Turn- und Sportvereine

300 Entschliebung. Jeder sporttreibende Buchdrucker
wird aufgefordert, die Arbeiterturn- und Sport-
bewegung zu unterstützen. Berlin.

301 Verbandsmitglieder haben es tunlichst zu ver-
meiden, Mitglieder bürgerlicher Turn- und Sport-
vereine zu sein. Dels.

302 Den 1. Mai betreffend
Der Verbandstag wolle eine klare, eindeutige
Stellungnahme zur völligen Arbeitsruhe am 1. Mai
einnehmen. Frankfurt a. O.

303 Der Verbandsvorstand hat alljährlich bestimmte
Richtlinien zur Feier des 1. Mai herauszugeben,
eventuell dafür zu sorgen, daß dieser Tag an Stelle
des Buhtages gefeiert wird und auch Aufnahme in
den Tarif findet. Biegnitz.

304 Der 1. Mai ist durch Arbeitsruhe zu begehen. Für
die Opfer tritt der Verband ein. Kottbus.

305 Der Verbandstag beschließt: „Der 1. Mai gilt
für alle Mitglieder des Verbandes als Feiertag;
die Arbeit hat zu ruhen.“
Bezirk Halle, Nordhausen, Jeiz.

306 Der Verbandstag wolle beschließen, daß der 1. Mai
stets durch Arbeitsruhe zu begehen ist.
Mühlhausen i. Th.

307 Der 1. Mai kann nur dann durch Arbeitsruhe
begangen werden, wenn der Verbandsvorstand hier-
für Anweisungen herausgibt. Hierdurch stehen die
einzelnen Ortsvereine jedoch im Gegensatz zu den
Ortsauschüssen des ADGB. Dies kann gemäß
der neuen Bundesfassung des ADGB, wonach alle
dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften ver-
pflichtet sind, den Ortsauschüssen anzugehören, zu
schweren Konflikten mit diesen Ausschüssen führen;
andererseits macht eine unklare Stellungnahme unsern
Kollegen es fast unmöglich, Vorstandsmänner in den
Ortsauschüssen anzunehmen. Wir ersuchen daher
den Verbandstag eine klare Stellungnahme zur
Maifair einzunehmen, indem er beschließt, daß er
überall dort, wo die Ortsauschüsse die Feier durch
Arbeitsruhe beschließen, unsern Mitgliedern die
Einhaltung dieses Beschlusses zur Pflicht macht.
Bezirk Greifswald.

Ferienheime betreffend

308 Anträge auf Errichtung von Verbandsferien-
heimen sind abzulehnen.
Bezirk Frankfurt am Main. Krefeld.

309 Die Errichtung von Verbandsferienheimen ist
grundsätzlich abzulehnen. Burgstädt i. Sa.

310 Der Verbandstag wolle die Frage der Ferien-
heime im gegenwärtigen Zeitpunkt gänzlich fallen
lassen. Baugen.

311 Den von Verbandsmitgliedern im „Korr.“ ange-
regten Bau von eignen Ferienheimen wolle der Ver-
bandsvorstand als wenig gewerkschaftliche Aufgabe
fallen lassen, dafür die Unterstützungsfähigkeit für unsere
Invaliden weiter ausbauen.
Bezirksverein Pöfned.

312 Da durch die Beschaffung von Ferienheimen
wesentliche Vermögenssteile des Verbandes festgelegt
werden, diese Errichtung auch nur einem sehr
kleinen Mitgliederkreise nützlich sein kann, lehnt der
Verbandstag alle Anträge, die auf die Beschaffung
von Ferienheimen hinführen, ab. Hannover.

313 Alle Anträge auf Schaffung von Verbandsferien-
heimen sind abzulehnen und die Kollegen auf die
bestehenden Ferienheimgenossenschaften hinzuweisen.
Mühlhausen i. Th.

314 Unter Berücksichtigung der verschiedenartigen
Auffassungen der Kollegen zu der Frage: „Wo ver-
leide ich meine Ferien“, ist von der Errichtung von
Ferienheimen durch den Verband Abstand zu nehmen.
Den bestehenden Ferienheimgenossenschaften ist
ideelle und materielle Unterstützung im weitest-
gehenden Maße zu gewähren. Erfurt.

315 Zum Bau von sogenannten Verbandsferienheimen
dürfen keine Mittel bewilligt werden, weder als
Darlehen aus der Hauptkasse noch durch Erhebung
von Extrabeiträgen, da nur ein verschwindend ge-
ringer Teil der Gesamtkosten in der Lage ist,
solche Heime zu benutzen. Bei einer Durchnitts-
dauer von nur 7 bis 8 Ferientagen ist ein Bedürfnis
nicht vorhanden. Überlingen am Bodensee.

316 Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvor-
sitzenden, mit der Reichsleitung des Touristenvereins
„Die Naturfreunde“, Nürnberg, Webergasse 1, in
Verbindung zu treten, um die Bereistellung seiner
über das ganze Reich verbreiteten Ferienheime für
unsere Verbandsmitglieder zu erwirken. Er er-
mächtigt den Verbandsvorstand, bei einer für unsere
Mitglieder günstigen Lösung den Touristenverein
„Die Naturfreunde“ mit entsprechenden Darlehen
zum besseren Ausbau seiner Heime zu unterstützen.
Zwidau.

317 Da es nicht Aufgabe des Verbandes sein kann,
größere Kapitalien für den Bau oder Erwerb von
Ferienheimen für seine Mitglieder festzulegen, aber
nach § 1 dem Verbandsrat die Pflicht obliegt, auch in
dieser Beziehung für seine Mitglieder zu sorgen,
so beauftragt die Generalversammlung die Vor-
standsführung des Verbandes, mit der Reichsleitung
des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ (Sitz
Nürnberg) in Verbindung zu treten zwecks nach-
stehenden Abkommens: Die Mitglieder des Ver-
bandes der Deutschen Buchdrucker haben in den
Naturfreundebüchereien (Wander- und Ferienheimen)
dieselben Vergünstigungen wie die Mitglieder der
Naturfreunde.
Greifling, Bezirk Mühlendorf a. J. Nürnberg.

318 Der Verband der Deutschen Buchdrucker soll sich
torporativ der Ferienheimgenossenschaft „Die Natur-
freunde“ anschließen, um in den Genuß der Vergün-
stigungen ihrer Ferienheime zu gelangen.
Dessau. Wittenberg.

319 Bei der Einrichtung bzw. Subventionierung von
Ferien- und Erholungsheimen durch den Verband
bzw. die Gauen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß
diese nicht Privileg der Großstadtkollegen werden,
sondern, daß auch die Kollegen aus der Provinz in
deren Genuß treten können. Marienwerder.

**Gründung eines Invalidenheims für alleinlebende
Invaliden**

320 Für invalide Kollegen ohne jeglichen Familien-
anhang ist ein „Invalidenheim“ in gesunder Gegend
Deutschlands zu gründen und ein bestellter Ver-
walter einzusetzen. — Empfehlenswert wäre, seitens
des Vorstandes eine Statistik aufzustellen, wieviel
derartige Invaliden zur Zeit in Betracht kommen.
Neuruppin.

XII. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(Siehe dazu auch die Anträge auf Beitrags-
erhöhung und Weitererhebung des Verbandshauses-
beitrags bei Punkt II der Tagesordnung).

**XIII. Festsetzung der Gehälter und
Anstellungsbedingungen, der
Remunerationen und der Tage-
gelder für die Delegierten.**

Gehälter der Verbandsangestellten

321 Das Gehalt der Verbandsangestellten darf nicht
mehr als 25 Proz. über dem tariflichen Spitzenlohn
eines Maschinenfegers betragen. Burgstädt i. Sa. Chemnitz.

322 Der Vorstand, die Redakteure und sämtliche Gau-
vorsteher erhalten 75 Proz. Ausschlag zum Spitzen-
lohn, alle übrigen Angestellten 60 Proz. Ausschlag.
Die sozialen Unterstützungsbeiträge werden vom
Verband getragen. Bei Krankheit wird das Gehalt
weitergezahlt. Magdeburg.

323 Die Gehälter der Verbandsangestellten bauen sich
prozentual auf dem Minimum auf. Bezirk Stettin.

324 Für die Besoldung sämtlicher Verbandsange-
stellten ist wieder der Buchdruckerlohnstarif zugrunde
zu legen. Schwerin i. W.

325 Die Gehälter der Angestellten des Verbandes sind
in Zukunft so zu regeln, daß diese einen prozen-
tualen Ausschlag auf die Löhne der Geschiften er-
halten. Verschlechterungen gegenüber der bisherigen
Höhe der Gehälter sollen nicht eintreten.
Landsberg a. d. W.

**XIV. Wahl der geschäftsführenden
Vorstandsmitglieder und der
Sekretäre sowie der Redakteure.**

Anträge hierzu liegen nicht vor.

**XV. Bestimmung des Ortes für den
nächsten Verbandstag.**

326 Die Verbandstage sind künftig in Berlin abzu-
halten. Burgstädt i. S. Chemnitz. Bösnthorschaften.

327 Der nächste Verbandstag ist in Frankfurt am Main
abzuhalten. Gau Frankfurt-Hessen.

328 Der nächste Verbandstag findet in Breslau statt.
Breslau.

Briefkasten

H. W. in Stuttgart: Für die Öffentlichkeit wäre eine Mitteilungsstelle... G. H. in Bremen: Empfangene Briefe... D. H. in München: D. H. in München... A. S. in Gießen: Die oft... W. H. in Gießen: Die oft... W. H. in Gießen: Die oft...

Stephan (Gera) 80, A. Janke (Gera) 87, R. Dertel (Erlangen) 51, D. Heilig (Gera) 52... Dr. Meier und R. Kramer... Dr. Meier und R. Kramer... Dr. Meier und R. Kramer...

A. Hahn (Frankfurt) 1800, ausged. bei 1887; D. Hahn (Frankfurt) 1800, ausged. bei 1887; D. Hahn (Frankfurt) 1800, ausged. bei 1887...

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindenstraße 5, Fernruf: Amt Heinersdorf... Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindenstraße 5, Fernruf: Amt Heinersdorf...

Veränderungen: Berlin, Zentralkommission der Schriftgießer... Veränd. in der Zentralkommission der Schriftgießer... Veränd. in der Zentralkommission der Schriftgießer...

Veranstaltungen: Berlin, Zentralkommission der Schriftgießer... Veranstaltungen der Zentralkommission der Schriftgießer... Veranstaltungen der Zentralkommission der Schriftgießer...

Anzeigengebühren: Die Nebengebühren Nonpareillezeile 20 Pfennige... Anzeigengebühren: Die Nebengebühren Nonpareillezeile 20 Pfennige...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilige nächste... Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilige nächste...

Brandenburgischer Maschinenfabrikverein Die Stimmzettel zur Wahl der Kongressdelegierten werden am Montag, dem 19. April, im Restaurant Henning...

Schreibgießer (selbst), nach norddeutscher Großstadt... Schreiftische, Maschinenfabrik, Leipzig C. I., Eldonstraße 63.

Qualitäts-Raucher Unsere Spezialmarke 'Egal'... Holstein, Rase 2 Angeln rot gem., 9 Wd., 4,00 M., 6 Wd., 4,75 M., 9 Wd., 5,00 M., 12 Wd., 5,50 M., 15 Wd., 6,00 M., 18 Wd., 6,50 M., 21 Wd., 7,00 M., 24 Wd., 7,50 M., 27 Wd., 8,00 M., 30 Wd., 8,50 M., 33 Wd., 9,00 M., 36 Wd., 9,50 M., 39 Wd., 10,00 M., 42 Wd., 10,50 M., 45 Wd., 11,00 M., 48 Wd., 11,50 M., 51 Wd., 12,00 M., 54 Wd., 12,50 M., 57 Wd., 13,00 M., 60 Wd., 13,50 M., 63 Wd., 14,00 M., 66 Wd., 14,50 M., 69 Wd., 15,00 M., 72 Wd., 15,50 M., 75 Wd., 16,00 M., 78 Wd., 16,50 M., 81 Wd., 17,00 M., 84 Wd., 17,50 M., 87 Wd., 18,00 M., 90 Wd., 18,50 M., 93 Wd., 19,00 M., 96 Wd., 19,50 M., 99 Wd., 20,00 M., 102 Wd., 20,50 M., 105 Wd., 21,00 M., 108 Wd., 21,50 M., 111 Wd., 22,00 M., 114 Wd., 22,50 M., 117 Wd., 23,00 M., 120 Wd., 23,50 M., 123 Wd., 24,00 M., 126 Wd., 24,50 M., 129 Wd., 25,00 M., 132 Wd., 25,50 M., 135 Wd., 26,00 M., 138 Wd., 26,50 M., 141 Wd., 27,00 M., 144 Wd., 27,50 M., 147 Wd., 28,00 M., 150 Wd., 28,50 M., 153 Wd., 29,00 M., 156 Wd., 29,50 M., 159 Wd., 30,00 M., 162 Wd., 30,50 M., 165 Wd., 31,00 M., 168 Wd., 31,50 M., 171 Wd., 32,00 M., 174 Wd., 32,50 M., 177 Wd., 33,00 M., 180 Wd., 33,50 M., 183 Wd., 34,00 M., 186 Wd., 34,50 M., 189 Wd., 35,00 M., 192 Wd., 35,50 M., 195 Wd., 36,00 M., 198 Wd., 36,50 M., 201 Wd., 37,00 M., 204 Wd., 37,50 M., 207 Wd., 38,00 M., 210 Wd., 38,50 M., 213 Wd., 39,00 M., 216 Wd., 39,50 M., 219 Wd., 40,00 M., 222 Wd., 40,50 M., 225 Wd., 41,00 M., 228 Wd., 41,50 M., 231 Wd., 42,00 M., 234 Wd., 42,50 M., 237 Wd., 43,00 M., 240 Wd., 43,50 M., 243 Wd., 44,00 M., 246 Wd., 44,50 M., 249 Wd., 45,00 M., 252 Wd., 45,50 M., 255 Wd., 46,00 M., 258 Wd., 46,50 M., 261 Wd., 47,00 M., 264 Wd., 47,50 M., 267 Wd., 48,00 M., 270 Wd., 48,50 M., 273 Wd., 49,00 M., 276 Wd., 49,50 M., 279 Wd., 50,00 M., 282 Wd., 50,50 M., 285 Wd., 51,00 M., 288 Wd., 51,50 M., 291 Wd., 52,00 M., 294 Wd., 52,50 M., 297 Wd., 53,00 M., 300 Wd., 53,50 M., 303 Wd., 54,00 M., 306 Wd., 54,50 M., 309 Wd., 55,00 M., 312 Wd., 55,50 M., 315 Wd., 56,00 M., 318 Wd., 56,50 M., 321 Wd., 57,00 M., 324 Wd., 57,50 M., 327 Wd., 58,00 M., 330 Wd., 58,50 M., 333 Wd., 59,00 M., 336 Wd., 59,50 M., 339 Wd., 60,00 M., 342 Wd., 60,50 M., 345 Wd., 61,00 M., 348 Wd., 61,50 M., 351 Wd., 62,00 M., 354 Wd., 62,50 M., 357 Wd., 63,00 M., 360 Wd., 63,50 M., 363 Wd., 64,00 M., 366 Wd., 64,50 M., 369 Wd., 65,00 M., 372 Wd., 65,50 M., 375 Wd., 66,00 M., 378 Wd., 66,50 M., 381 Wd., 67,00 M., 384 Wd., 67,50 M., 387 Wd., 68,00 M., 390 Wd., 68,50 M., 393 Wd., 69,00 M., 396 Wd., 69,50 M., 399 Wd., 70,00 M., 402 Wd., 70,50 M., 405 Wd., 71,00 M., 408 Wd., 71,50 M., 411 Wd., 72,00 M., 414 Wd., 72,50 M., 417 Wd., 73,00 M., 420 Wd., 73,50 M., 423 Wd., 74,00 M., 426 Wd., 74,50 M., 429 Wd., 75,00 M., 432 Wd., 75,50 M., 435 Wd., 76,00 M., 438 Wd., 76,50 M., 441 Wd., 77,00 M., 444 Wd., 77,50 M., 447 Wd., 78,00 M., 450 Wd., 78,50 M., 453 Wd., 79,00 M., 456 Wd., 79,50 M., 459 Wd., 80,00 M., 462 Wd., 80,50 M., 465 Wd., 81,00 M., 468 Wd., 81,50 M., 471 Wd., 82,00 M., 474 Wd., 82,50 M., 477 Wd., 83,00 M., 480 Wd., 83,50 M., 483 Wd., 84,00 M., 486 Wd., 84,50 M., 489 Wd., 85,00 M., 492 Wd., 85,50 M., 495 Wd., 86,00 M., 498 Wd., 86,50 M., 501 Wd., 87,00 M., 504 Wd., 87,50 M., 507 Wd., 88,00 M., 510 Wd., 88,50 M., 513 Wd., 89,00 M., 516 Wd., 89,50 M., 519 Wd., 90,00 M., 522 Wd., 90,50 M., 525 Wd., 91,00 M., 528 Wd., 91,50 M., 531 Wd., 92,00 M., 534 Wd., 92,50 M., 537 Wd., 93,00 M., 540 Wd., 93,50 M., 543 Wd., 94,00 M., 546 Wd., 94,50 M., 549 Wd., 95,00 M., 552 Wd., 95,50 M., 555 Wd., 96,00 M., 558 Wd., 96,50 M., 561 Wd., 97,00 M., 564 Wd., 97,50 M., 567 Wd., 98,00 M., 570 Wd., 98,50 M., 573 Wd., 99,00 M., 576 Wd., 99,50 M., 579 Wd., 100,00 M., 582 Wd., 100,50 M., 585 Wd., 101,00 M., 588 Wd., 101,50 M., 591 Wd., 102,00 M., 594 Wd., 102,50 M., 597 Wd., 103,00 M., 600 Wd., 103,50 M., 603 Wd., 104,00 M., 606 Wd., 104,50 M., 609 Wd., 105,00 M., 612 Wd., 105,50 M., 615 Wd., 106,00 M., 618 Wd., 106,50 M., 621 Wd., 107,00 M., 624 Wd., 107,50 M., 627 Wd., 108,00 M., 630 Wd., 108,50 M., 633 Wd., 109,00 M., 636 Wd., 109,50 M., 639 Wd., 110,00 M., 642 Wd., 110,50 M., 645 Wd., 111,00 M., 648 Wd., 111,50 M., 651 Wd., 112,00 M., 654 Wd., 112,50 M., 657 Wd., 113,00 M., 660 Wd., 113,50 M., 663 Wd., 114,00 M., 666 Wd., 114,50 M., 669 Wd., 115,00 M., 672 Wd., 115,50 M., 675 Wd., 116,00 M., 678 Wd., 116,50 M., 681 Wd., 117,00 M., 684 Wd., 117,50 M., 687 Wd., 118,00 M., 690 Wd., 118,50 M., 693 Wd., 119,00 M., 696 Wd., 119,50 M., 699 Wd., 120,00 M., 702 Wd., 705 Wd., 708 Wd., 711 Wd., 714 Wd., 717 Wd., 720 Wd., 723 Wd., 726 Wd., 729 Wd., 732 Wd., 735 Wd., 738 Wd., 741 Wd., 744 Wd., 747 Wd., 750 Wd., 753 Wd., 756 Wd., 759 Wd., 762 Wd., 765 Wd., 768 Wd., 771 Wd., 774 Wd., 777 Wd., 780 Wd., 783 Wd., 786 Wd., 789 Wd., 792 Wd., 795 Wd., 798 Wd., 801 Wd., 804 Wd., 807 Wd., 810 Wd., 813 Wd., 816 Wd., 819 Wd., 822 Wd., 825 Wd., 828 Wd., 831 Wd., 834 Wd., 837 Wd., 840 Wd., 843 Wd., 846 Wd., 849 Wd., 852 Wd., 855 Wd., 858 Wd., 861 Wd., 864 Wd., 867 Wd., 870 Wd., 873 Wd., 876 Wd., 879 Wd., 882 Wd., 885 Wd., 888 Wd., 891 Wd., 894 Wd., 897 Wd., 900 Wd., 903 Wd., 906 Wd., 909 Wd., 912 Wd., 915 Wd., 918 Wd., 921 Wd., 924 Wd., 927 Wd., 930 Wd., 933 Wd., 936 Wd., 939 Wd., 942 Wd., 945 Wd., 948 Wd., 951 Wd., 954 Wd., 957 Wd., 960 Wd., 963 Wd., 966 Wd., 969 Wd., 972 Wd., 975 Wd., 978 Wd., 981 Wd., 984 Wd., 987 Wd., 990 Wd., 993 Wd., 996 Wd., 999 Wd., 1000 Wd.

Maschinenfabrikverein Rheinland-Weislaens W. d. D. B. (Eich Köln) Sonntag, den 25. April, vormittags 10 Uhr, in Dülburg, Restaurant 'Kaiser Friedrich', Ecke Mühlenturm und Winkelstein.

Wer walzt mit jungen Kollegen, 20 Jahre alt, aus Ostpreußen... Monotypsetzer mit mehrjähriger Praxis am C. Kaster in Dauerleistung gesucht.

Albert Reef Nach längerem Leiden verschied am Dienstag unser lieber Kollege... Hermann Hauf 60 Jahre alt; am 24. März der Eber...

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe Am 3. Februar erschien in vollkommen neuer Bearbeitung...

Leipzig Korrektorenverein Montag, 19. April, abends 7 1/2 Uhr, in der 'Goldenen Gasse'...

Georg Erler Den Fachgenossen durch sein allgemein geschätztes Wirken für Berufsbildung bekannt, werden mit uns viele um den Verlust dieses kenntnisreichen, wackern Mannes trauern...

Altkassenrat und Stereotypen an feineres Urteilen gewöhnt, perfekter Plattenmacher in Blei und Zinnstein, gelernter Schriftgießer, sucht sich zu verändern, am liebsten dort, wo ihm Gelegenheit geboten wird, sich in der Kunst Stereotypen weiter auszubilden.

Werkzeuge Fachbücher Werkzeugkasten, Preis, frei bei Graphisch-Verlag Thilo Lange, Dresden-A. 1

Georg Erler Am 10. April verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Korrektor...

Verlag: Verwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, C. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindenstraße 5. * Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Karl Helmholz, Berlin SW 61, Dreilindenstraße 5. * Druck: Buchdruckerei Carl Helmholz, C. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindenstraße 5.